

**DIE KIRCHENRECHTLICHEN VERHÄLTNISSE DES
AUGUSTINER-CHORHERRENSTIFTES WALDHAUSEN
IM SPÄTMITTELALTER
SEINE ANFÄNGE UND SEIN PFARRNETZ**

Von Hubert Fr. X. Müller †

Inhaltsübersicht:

	Seite
Einleitung	73
Die Quellenlage (echte und erweiterte Fassungen der Gründungs- urkunden)	75
Der Rechtsinhalt der Gründungsurkunden im einzelnen	79
1. Die Anfänge der Kanonie auf Säbnich	79
2. Waldhausen wird Rechtsnachfolger Säbnichs	83
3. Die vollberechtigte Kommunität (Erweiterungen 1220/30)	86
Die inkorporierten Pfarren des Stiftes	
1. Wesen der Inkorporation	98
2. Inkorporationen durch den Bischof	99
3. Die römische Kurie als Förderin des Stiftes	101
Schluß	108

Einleitung*

Otto von Machland und seine Gemahlin Jutta von Peilstein gründeten 1147 das Augustiner-Chorherrenstift Säbnich-Waldhausen. Die wirtschaftliche Grundlage bildete ein von Machländern und Peilsteinern stammender Landbesitz, der in einem gerodeten (Gebiet der 100 Mansen) und einem ungerodeten Teil (Beinwald) bestand. Zusammen mit diesem zwar kleinen, aber geschlossenen Grundbesitz empfing die Stiftung auch Besitzungen, die im östlichen Mühlviertel und im Niederösterreichischen verstreut lagen. In den Besitz der Kanonie gingen auch Güter im Lungau und in der Friaul über, die — vermutlich wegen der allzu weiten Entfernung — noch im 12. Jahrhundert abgestoßen wurden. Zentren der verstreuten Besitzungen waren Pfarrkirchen, die — ursprünglich vielfach

* Der folgende Aufsatz geht im wesentlichen auf einzelne Kapitel der Dissertation des Autors zurück, die 1959 an der Universität Innsbruck approbiert wurde (vgl. Anmerkung 4). Der Autor, Professor für Deutsch und Geschichte an der Arbeitermittelschule Linz, ist am 2. April 1968 im 36. Lebensjahr an Krebs gestorben. Die Durchsicht der Korrekturen verdanken wir Herrn Prof. Dr. R. Zinnhobler (Linz).

Eigenkirchen der Machländer — an die Chorherren als Patronatskirchen geschenkt wurden. Durch das jus patronatus ergaben sich enge Verbindungen und Wechselbeziehungen zwischen dem Stift und jenen Pfarren. Die Dotierung der Kanonie war nicht allzu umfangreich, barg aber doch bei kluger Wirtschaftspolitik einige Möglichkeiten der Ausdehnung in sich.

Dem kirchlichen Reformideal entsprechend, und aus einer für die Gründung vorteilhaften Überlegung, übergab die Gründerfamilie das Stift samt den geschenkten Gütern dem Passauer Bischof, wodurch dieser der eigentliche Herr des Stiftes wurde. Der bischöfliche Eigenkirchenherr förderte die Kanonie mit seinen Mitteln, obwohl es in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Spannungen zwischen der Diözesangewalt und den Klöstern kam; nur in kirchlichen Angelegenheiten machte sich der bischöfliche Einfluß bemerkbar (Investitur des gewählten Propstes, Pfarrinkorporationen), wie noch darzustellen sein wird.

Volle Unterstützung im Bemühen um Unabhängigkeit von der Gewalt des Ordinarius fand das Stift beim Landesfürsten, der seit 1218 die Vogteigewalt innehatte. Denn der Landesherr war bestrebt, Herr jener Stifte und Klöster zu werden, die in seinem Territorium lagen. Nur so konnte man dem Ideal eines möglichst geschlossenen Flächenstaates näher kommen. Als oberster Vogtherr der Kommunität erteilte der Landesfürst Rechte, die vor allem für die wirtschaftliche Entwicklung des Stiftes viel bedeuteten: Befreiung von der Jurisdiktion der Untervögte, Abgabefreiheit, Mautprivilegien; dazu kamen finanzielle Hilfeleistungen in Form von Stiftungen. — Die Förderung geistlicher Kommunitäten war jedoch für den Landesfürsten nicht umsonst, denn gerade in Zeiten der Not bildeten die geistlichen Grundherrschaften ein fast unerschöpfliches Reservoir.

Eine hervorragende Persönlichkeit, Konrad von Waldhausen, gehörte im 14. Jahrhundert der Kanonie an. Er zeichnete sich durch zündende Predigten aus, die ihm die Berufung in den Kreis Karls IV. nach Prag eintrugen. Er gilt als Vorläufer des böhmischen Reformators Hus. Eine Ironie der Geschichte: Gerade die Hussiten zerstörten 1428 und 1432 das Heimatkloster des Chorherren Konrad¹.

Propst Hermann Parthenreuter (1577—1612), der Bauherr der Pfarrkirche Waldhäusens, schuf durch seine kluge Wirtschaftspolitik die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg der Kanonie im 17. Jahrhundert². In den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts wurden unter Propst Laurenz Voß (1647—1680) Kirche und Stift barockisiert. Doch mit den finanziellen Anforderungen jener Zeit, in der Äbte und Pröpste in der Errichtung prunkvoller, repräsentativer Bauten mit weltlichen Höfen wetteiferten, konnte die Wirtschaftskraft des Stiftes

1 A. Zerlik, Konrad von Waldhausen aus OÖ., eine Posaune Gottes in vorhussitischer Zeit. Jahresbericht der Bundesrealschule Linz; Schuljahr 1959/60, 15—28.

2 H. Blumenthal, Waldhausen im 16. Jhd. Chronik der Wirksamkeit des Propstes Hermann Parthenreuter von Waldhausen. Von ihm selbst aufgezeichnet. Heimatgaue, 9 (1928), 129—136.

nicht mehr Schritt halten. Die Schulden wuchsen immer mehr an, besonders unter den verschwenderischen Pröpsten August Ochs von Sonnau (1684—1712) und Josef Ernst Nägele (1721—1748). Um die Lasten zu vermindern, wurde die ertragreiche Herrschaft Schotterlee (NÖ.) zum Schaden der Kanonie verkauft; der Schuldenstand aber stieg weiter an, und das Stift kam vorübergehend in Administration. Schließlich verzichtete 1785 Propst Floridus Fromwald freiwillig auf seine Würde. Die Vermögensverwaltung übernahm St. Florian. Das Stift wurde, da mehrere Versuche, es wieder aufleben zu lassen, umsonst waren, 1792 formell aufgehoben, und ein großer Teil der Herrschaft dem Linzer Domkapitel als Dotation zugewiesen³.

Das Stiftsgebäude wurde als einziges aller oberösterreichischen Männerklöster zum größten Teil abgerissen: ein Teil 1800, der Rest 1810. Das bessere Baumaterial wurde donauabwärts nach Laxenburg gefrachtet; der kunstvoll gearbeitete Stiftsbrunnen schmückt heute den Hof des Klosters Melk. — Gerettet wurden die prächtige frühbarocke Konventskirche und das ehemalige Wirtschaftsgebäude⁴.

Die Quellenlage

(Echte und erweiterte Fassungen der Gründungsurkunden)

In diesem Abschnitt sollen zunächst in enger Anlehnung an die „Studien“ von Mitis⁵ die sechs auf die Gründung des Stiftes bezogenen Urkunden erörtert werden; fünf davon haben Bischof Reginbert von Passau — ob zu Recht oder nicht, wird sich erweisen — zum Aussteller, eine gibt die Bestätigung König Konrads III. wieder:

U I: Bischof Reginbert beurkundet die Stiftung 1147⁶.

U II: Bischof Reginbert schenkt dem Kloster die Kirche am Berge Heng(i)st, 1147, Mai⁷.

U III: Bischof Reginbert beurkundet die Stiftung: 1147, Mai 10. (Passau) und Mai 16. (Wien)⁸.

3 R. Hittmair, Der Josephinische Klostersturm im Lande ob der Enns. Freiburg (1907), S. 463 f.

4 J. Leimhofer: Sommerfrische Waldhausen. Steyr (1926), S. 70 f. Zu den in der Einleitung angedeuteten Problemen, die in diesem Aufsatz nicht Platz finden können, vgl. H. Müller: Gründungs- und Wirtschaftsgeschichte des Augustiner-Chorherren-Stiftes Waldhausen, OÖ., bis zum Ausgang des 16. Jhdts. Innsbruck (1959), Diss. (Masch.).

5 O. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Hg. vom Verein für Landeskunde für NÖ. Wien (1912), S. 161—168. Obwohl Mitis bereits 1912 seine Forschungen veröffentlichte, hat es die spärliche Literatur, die sich mit der Gründung Waldhausens beschäftigt, verabsäumt, die „Studien“ zu berücksichtigen.

6 Überliefert: 1. OÖ. LA Linz: Stiftsarchiv Waldh.: Urks. Nr. 4. — 2. OÖ. LA Linz: Stiftsarchiv Waldh. Hs. 3, Kopialbuch B, S. 4, Nr. 3. — 3. OÖ. UB, Bd. II, Nr. 157, S. 236.

7 Überliefert: 1. Als Insert in einer Urkunde Bischof Alberts von Passau: 1332, Jänner, 13, Ebelsberg (= OÖ. LA Linz, StA Waldh., Urks. Nr. 43). — 2. OÖ. LA Linz, StA Waldh.: Hs. 2, Kopialbuch A, S. 17, Nr. 14, und Hs. 3, Kopialbuch B, S. 4, Nr. 5. — 3. OÖ. UB, Bd. II, Nr. 158, S. 237. S. 227.

8 Überliefert: 1. OÖ. LA Linz, StA Waldh.: Urks. Nr. 1. — 2. OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 227.

U IV: Bischof Reginbert beurkundet die Stiftung: 1147, Mai 10. (Passau) und Mai 16. (Wien)⁹.

U V: Bischof Reginbert beurkundet gesondert die Verleihung des Patronatsrechtes des Stiftes über bestimmte Pfarren: 1147, Mai¹⁰.

U VI: König Konrad III. bestätigt die Schenkung des Beinwaldes an das Kloster: 1147, Juni 4.¹¹.

Die Untersuchung Mitis' befaßt sich in der Hauptsache mit den Urkunden III und IV. Gegen I¹² und II hat er keine Bedenken; auch VI erscheint ihm unverdächtig. Er weist zunächst auf die größere Ausführlichkeit von III gegenüber I hin: III erzählt von der Schenkung des Beinwaldes und führt dessen Grenzen an, sie nennt das Dorf Schotterlee, die Kirche St. Michael im Lungau, das halbe Dorf Tarcento in Friaul, die halben Zehente in Staatz und Gaubitsch und die Pfarrkirche Neustadtl, die in der besonderen Schenkungsurkunde (U II) „Kirche am Heng(i)st“ genannt wird. Sehr auffällig ist der Zuwachs an geistlichen Rechten, die U III nennt: Errichtung der Stiftspfarr, Gottesdienst bei kirchlichem Interdikt, Beerdigung, freie Abtwahl; es folgt eine Segens-, Judas-¹³ und Protektionsformel. Neu ist schließlich eine Unterscheidung der Handlungen in eine zu Wien am 16. Mai und in eine zu Passau am 10. Mai. — Das Siegel des Bischofs hängt ohne Spuren einer „Behandlung“ an grünroten Seidenschnüren, das Siegelbild ist stark verrieben, nur der Umriß eines sitzenden Bischofs ist erkennbar.

Mitis faßt alle Merkmale, die auf eine Erweiterung der U I in U III schließen lassen, in folgende Punkte zusammen:

1. Der Bischofsname Reginbert begegnet uns in der jüngeren Form: „Reinbertus“.
2. Die königliche Bestätigung vom 4. Juni 1147 (= U VI) wird in U III, die das Datum vom 10. und 16. Mai trägt, vorweggenommen.

⁹ Überliefert: 1. OÖ. LA Linz, StA Waldh.: Urks. Nr. 2. — Das Original wurde erst vor einigen Jahren von Herrn Professor Georg Grüll wieder aufgefunden. — 2. Als Insert in einer Urkunde Bischof Alberts von Passau: 1332, Jänner, 13. Ebelsberg (= OÖ. LA Linz, StA Waldh., Urks. Nr. 43). — 3. Alexius Tummär, decr. doct. und Passauischer Offizialats-Kommissär, bestätigt 1464, August, 27., in Wien dem Propst Johann von Waldhausen diese Urkunde (= OÖ. LA Linz, StA Waldh., Urks. Nr. 289). 4. OÖ. UB, Bd. II, S. 231, Nr. 156.

¹⁰ Überliefert: 1. Als Insert in einer Urkunde Bischof Alberts von Passau: 1332, Jänner, 13. Ebelsberg (= OÖ. LA Linz, StA Waldh., Urks. Nr. 43). — 2. OÖ. LA Linz, StA Waldh.: Hs. 2, Kopialbuch A, S. 18/19, Nr. 16. — 3. OÖ. UB, Bd. II, S. 238, Nr. 159 (beruft sich auf ein Original, das unauffindbar ist).

¹¹ Überliefert: 1. Als Insert in einer Urkunde des Bürgermeisters von Linz, 1501, Jänner, 1. (= OÖ. LA Linz, StA Waldh., Urks. Nr. 347). Diese Urkunde ist ein Vidimus, daher muß das Original vorgelegen sein. — 2. OÖ. LA Linz, StA Waldh.: Hs. 3, Kopialbuch B, S. 3, Nr. 2. — 3. OÖ. UB, Bd. II, Nr. 160, S. 240.

¹² Diese Urkunde hat durch Nässe stark gelitten, so daß einige Stellen, die jedoch für den Rechtsinhalt nicht allzu wichtig sind, unleserlich wurden. Die Hs. 3 (= Kopialbuch B, S. 4, Nr. 3) schafft hierin rasch Aufklärung.

¹³ „... iram et indignationem dei omnipotentis incurrat, in tremendo di districti examinis cum Juda mercatore pessimo eternaliter puniendus“. Das heißt, wer sich gegen die Stiftung etwas zuschulden kommen lasse, der solle sich den Zorn und Unmut des allmächtigen Gottes zuziehen und am Tag des Zitterns und Zagens vor dem Tribunal des Gerichtes mit der ganz und gar verdorbenen Krämerseele Judas ewig bestraft werden.

3. Der Burggraf Heinrich von Regensburg wird mit dem Domvogt von Regensburg verwechselt. Das wäre den Zeitgenossen aufgefallen¹⁴.
4. In einem Absatz über Simonsfelden (NÖ.) wird Jutta, die Gemahlin Ottos von Machland, als Gräfin von Peilstein hervorgehoben, obwohl eher an Petrißa von Peilstein zu denken wäre.
5. Die Kirche am Heng(i)st¹⁵ wird hier als Pfarrkirche mit dem — so scheint es — etwas später aufgekommenen Namen „Niwenstatt“ (Neustadt) bezeichnet.
6. In dem Bericht über die Passauer Handlung wird eine nochmalige abweichende Tagesangabe eingeschoben.

Mitis nimmt nicht an, daß für die Schenkungen in U III das Besitzrecht einfach erfunden worden sei: Mannigfache geistliche Rechte und Wirtschaftsgüter waren seit den ersten Tagen des Stiftes bis zur Abfassung der erweiterten Urkunden erworben worden, die dann im Text dieser Urkunden Aufnahme finden konnten, die jedoch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch nicht als Vorlage für Bestätigungen und Insette verwendet wurden; denn es berief sich beispielsweise Bischof Konrad von Passau 1158¹⁶ bei der Bestätigung der Grenzen des Beinalwaldes nicht auf eine der Urkunden seines Vorgängers Reginbert, sondern nur auf die Urkunde König Konrads III. (U VI). Ebenso hätte man Bischof Wolfger 1194 nicht das inhaltsärmere Privileg (= U I) zur Bestätigung vorgelegt, wenn bereits inhaltsreichere Urkunden seines Vorgängers (U III und U IV) bestanden hätten. Auch bei dem Prozeß 1215 zwischen den Stiften Ardagger und Waldhausen¹⁷ um Neustadt — die Ursachen und der Ausgang des Prozesses werden noch zu erörtern sein — war die Vorlage von einschlägigen Beweisstücken seitens des Waldhausener Konvents unwahrscheinlich, da mit den „instrumenta“ die Kompromißerklärungen der streitenden Parteien gemeint waren und nur auf die „diuturna possessio“ (lange dauernder Besitz) des Stiftes Waldhausen hingewiesen wurde, nicht aber auf konkret vorhandene Urkunden, die den Anspruch Waldhausens auf Neustadt nachgewiesen hätten. Diese Beispiele lassen den Schluß auf eine Entstehung der erweiterten Urkunden zwischen 1147 und 1215 nicht zu. Mitis hat nun durch Zuhilfenahme des Lonsdorfer Kodex und einiger St. Florianer Urkunden Aufklärung geschaffen¹⁸: Wir finden U III in Form einer Abschrift im Lonsdorfer Kodex (1254—1265). Das Vorhandensein der weitesten Fassung (U IV) ergibt sich erst aus dem Vidimus Bischof Alberts von Passau (Ebelsberg, 1332, Jänner 13.). U III muß also vor 1254, U IV vor 1332 abgefaßt worden sein. Mitis konnte die Herstellung der U III in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fast aufs Jahr bestimmen: Die Schrift einiger Urkunden um

14 U VI spricht von „Heinricus comes Ratisponensis“ (= Heinrich, Burggraf von Regensburg). In U III wird derselbe Heinrich „Tumadvocatus Ratisponensis“ genannt (Domvogt von Regensburg).

15 So in der vermutlich echten U II genannt (= OÖ. UB, Bd. II, Nr. 158, S. 237).

16 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 186, S. 291.

17 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 391, S. 577 ff.

18 Mitis, a. a. O., S. 164 ff.

1220 für das Stift St. Florian erscheint auch in U III! Einen weiteren Hinweis auf die Entstehungszeit sieht Mitis in der Ausführlichkeit, mit der U III über den Anfall Simonsfelds an das Stift Waldhausen berichtet: Denn in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts war das Stift mit Euphemia von Peilstein in einen sehr heftigen Streit wegen der Zehentrechte in Simonsfeld verwickelt, der zu Beginn der dreißiger Jahre bereinigt worden war¹⁹. Überhaupt war es angebracht, die Schenkungen der Peilsteiner wegen des Aussterbens dieses Geschlechts in Urkunden zu fixieren. St. Florian, das die oberösterreichischen Klöster im Konflikt mit der Diözesangewalt führte, hatte die Erweiterungen besorgt, wie die oben erwähnte Gleichheit der Schrift, und auch die in St. Florian verwendeten rot-grünen Seidenschnüre zeigen. Deshalb glaubt Mitis, daß die Waldhausener U III in St. Florian entstanden sei. Ein Textvergleich zwischen U III und einer Bischofsurkunde von 1111, die in St. Florian aufbewahrt wird, bestärken ihn in dieser Auffassung; ebenso die Untersuchung der angeführten Zeugen²⁰.

Er kommt zu dem Schluß, daß die erste Erweiterung (U III) um 1220 in St. Florian abgefaßt worden sei. Nach der Eintragung der U III in den Lonsdorfer Kodex (abgeschlossen 1265) wurde nochmals eine Erweiterung vorgenommen (= U IV), sicherlich vor 1332²¹: Eingeschoben wurden in den Text Bestimmungen über das Stegrecht an der Donau, über Zehente zu Naglern und Riethenthal (Pfarre Simonsfeld) und in der Pfarre Sankt Georgen am Wald. — Die weiteste Fassung (U IV) galt nun als eigentliche Stiftungsurkunde, die den Passauer Bischöfen vorgelegt wurde²².

Nach 1332 wurde an U IV abermals eine Änderung vorgenommen: Auf einer Rasur wurde „St. Thomas“ (am Blasenstein) an Stelle von „grine“ (= Grein) eingesetzt²³. Der Grund dafür kann darin gesucht werden, daß das Stift seine Rechte über die Pfarre Grein aufgegeben hatte. Dagegen sollten die Rechte über die inzwischen errichtete Pfarre St. Thomas²⁴ durch die Eintragung in U IV auf die Gründungszeit rückprojiziert werden.

U V berichtet gesondert die Verleihung des *ius patronatus* über zehn Pfarren. Im Gegensatz zu den U III und U IV, die diese Pfarren ebenso nennen, ist in U V eine genaue fixierte Abgabe an das Stift angegeben. Dieser Zins hebt mit aller Deutlichkeit die Zugehörigkeit jener Pfarren zum Stift und das Patronatsrecht des Stiftes über sie hervor. U V richtet sich demnach gegen eine von seiten des Diözesanbischofs ausgehende Beeinträchtigung des Besitzes an Kirchen und der daraus erfließenden Einnahmen.

19 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 478, S. 686, und Bd. III, Nr. 12, S. 13.

20 Mitis, a. a. O., S. 165 ff.

21 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 156, S. 251.

22 Mitis, a. a. O., S. 168.

23 U IV ist im OÖ. UB, Bd. II, Nr. 156, S. 231, abgedruckt. Als Vorlage diente das Insert von 1332, Jänner, 13., in der Urkunde Bischof Alberts von Passau, da zur Zeit des Druckes das Original nicht auffindbar war. OÖ. UB, Bd. II, Nr. 156, überliefert daher dem Vorbild gemäß „grine“. Erst durch die bereits erwähnte Auffindung des Originals der U IV durch Prof. Georg Grüll konnte die Rasur und damit auch die Abänderung festgestellt werden. Vgl. Anm. 9.

24 OÖ. UB, Bd. VII, Nr. 20 und 21, S. 19 f.; und Nr. 413, S. 423.

Das Original der U V ist nicht erhalten. Deshalb ist es sehr schwer festzustellen, ob das Privileg ebenso wie U III in St. Florian und zur selben Zeit (um 1220) geschrieben worden ist; seinen ersten Niederschlag findet es in der Bestätigung Bischof Alberts von Passau (1332, Jänner 13.). U V ist daher sicher vor 1332 entstanden.

Zusammenfassend darf über die Waldhausener Urkunden, die die Gründung betreffen, gesagt werden: Es sind keine Originale aus der Stifterzeit selbst auf uns gekommen. Diejenigen, die Mitis für echt hält (I, II, VI), sind in Form von Inserten in bischöflichen Bestätigungen überliefert. Die Originale wurden entweder nach Abfassung der Erweiterungen vernichtet oder gingen auf eine andere, ungeklärte Weise verloren. Die erweiterten, neuabgefaßten Gründungsurkunden erklären sich hauptsächlich aus der Auseinandersetzung des bischöflichen Ordinarius mit den Klöstern. Es kann nur von Fälschungen im formalen Sinne gesprochen werden, denn der Schreiber der Urkunden stützte sich höchstwahrscheinlich auf Rechte, die zwar bei der Gründung noch nicht aufschienen, die aber zum Zeitpunkt der Abfassung neuer Urkunden schon im Besitze des Stiftes waren, jedoch noch keine schriftliche Fixierung erfahren hatten. Die Klöster wehrten sich mit diesen Mitteln gegen eine zu mächtige Ausweitung des Eigenklosterrechtes durch die bischöflichen Amtsträger. So ist es erklärlich, daß um diese Zeit nicht nur Waldhausen neue Urkunden anlegen ließ, sondern fast alle Klöster, die unter dem bischöflichen Eigenklosterrecht zu leiden glaubten²⁵. Sie hatten sich zusammengetan, um diese Last abzuwerfen.

Der Rechtsinhalt der Gründungsurkunden im einzelnen

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß Fragen nach dem Seelsorgebereich des Stiftes mit rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Problemen in Wechselbeziehungen stehen. Sie müssen berücksichtigt werden, soll ein umfassendes Bild vom Leben der Kanonie und von ihren seelsorglichen Aufgaben entworfen werden.

1. Die Anfänge der Kanonie auf Säbnich

Nachdem Otto der Jüngere von Machland sein „castrum“ in ein Kloster umgestaltet und dorthin 1142 Zisterzienser berufen hatte (Baumgartenberg), stiftete er fünf Jahre später ein zweites Kloster „in predio suo, qui dicitur sancti Johannis juxta rivum Sabenikhe“, und zwar „pro remissione peccatorum suorum et Fratris sui Walchuni et utriusque coniugis et omnium parentum suorum.“²⁶ Dieser Schritt des Machländers und seiner Gemahlin ist zu verstehen aus dem Frömmigkeitsideal jener Zeit; ein Grund dürfte auch die Kinderlosigkeit gewesen sein, von der zwar in

²⁵ St. Florian, Gleink, Garsten, St. Nikola vor Passau.

²⁶ OÖ. UB, Bd. II, Nr. 157, S. 236 (U I): „... auf seinem Gut mit Namen St. Johann am Bach Sabenikhe (= Sarmingbach) zur Vergebung seiner eigenen Sünden, der Sünden seines Bruders Walchun, jener ihrer Gemahlinnen und ihrer aller Vorfahren“.

U I nichts zu lesen ist, wohl aber in der weiteren Fassung U III²⁷; auch seelsorgliche und wirtschaftliche Überlegungen mögen ihn dazu bewogen haben. Otto wandte sich an Bischof Reginbert von Passau — selbst ein Augustiner-Chorherr — um in der neuen Stiftung Augustiner-Chorherren anzusiedeln²⁸. Woher sie kamen, ist unbekannt²⁹). Die Existenzgrundlage erhielt das Stift von zwei Seiten, einmal vom Gründer selbst, zum zweiten auch vom Diözesanbischof.

Der Machländer gab seiner Gründung hundert Mansen³⁰, die höchstwahrscheinlich nördlich der Donau zwischen Sarming- und Dimbach zu suchen sind, ein Gebiet also, das bereits gerodet und besiedelt worden war. Die junge Kanonie erhielt weiters aus machländischem Familienbesitz Güter im Lungau: Die Kirche in St. Michael, Kaindlbruck und Jaunach im Murtal³¹. Otto schenkte den Chorherren auch einen von ihm erworbenen Teil des Beinwaldes. Die Übertragung jenes Waldes wurde von König Konrad III. am 4. Juni 1147 bestätigt, dem ja das Nutzungsrecht zustand. In dieser Bestätigungsurkunde wird der Waldteil genau umgrenzt; nur die Nordgrenze scheint heute etwas unklar³²; die westliche Begrenzung bildet der Sarmingbach, die östliche fällt mit der heutigen Landesgrenze zusammen (nördlich der Donau); im Süden wird die Donau zur Grenze: „... videlicet in ascensu fluvii Sabenegge de hoc loco, ubi intrat Danubium, usque ad vicum, qui ducit ad sanctum Georium et ad Hyspere fluvium et in huius descensu ad pontem vicinum, de hoc ponte in summitates montium, qui vocantur Thasberg et Glogges, ab hinc in torrentem Weidenbach et in huius descensu secundum factam designationem usque ad Danubium terminos denotavit“³³. Der Wald

27 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 223: „Ipse nimirum cum heredem possessionum suarum secundum carnem non haberet in terris, Christum omnis patrimonii sui heredem constituere volens in cellis . . .“, d. h.: Da er allerdings keinen Leibeserben seiner Besitzungen auf Erden hatte, wollte er Christus im Himmel als Erben seines gesamten Gutes einsetzen . . .

28 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 157, S. 236 (= U I): „... ut ibidem Patavensis episcopus fratres regulares canonicos secundum regulam sancti Augustini instituat...“, d. h.: ... damit der Bischof von Passau Kanoniker nach der Regel des hl. Augustinus ebenda einsetze . . .

29 Leimhofer, a. a. O., S. 14, glaubt, sie seien aus Wettenhausen (Bayern) eingewandert. Doch sind seine Angaben oftmals ungenau; z. B. hält er die Texte der echten und erweiterten Urkunden keineswegs auseinander.


















30 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 157 (= U I), S. 236: „Otto de Mahelant ecclesiam in predio suo . . . fundavit et centum mansos delegavit eidem ecclesiae . . .“ (Otto von Machland gründete auf seinem Gut eine Kirche (= Stift) und übertrug ihr 100 Mansen (= Besitzeinheit, vielleicht: Huben.)

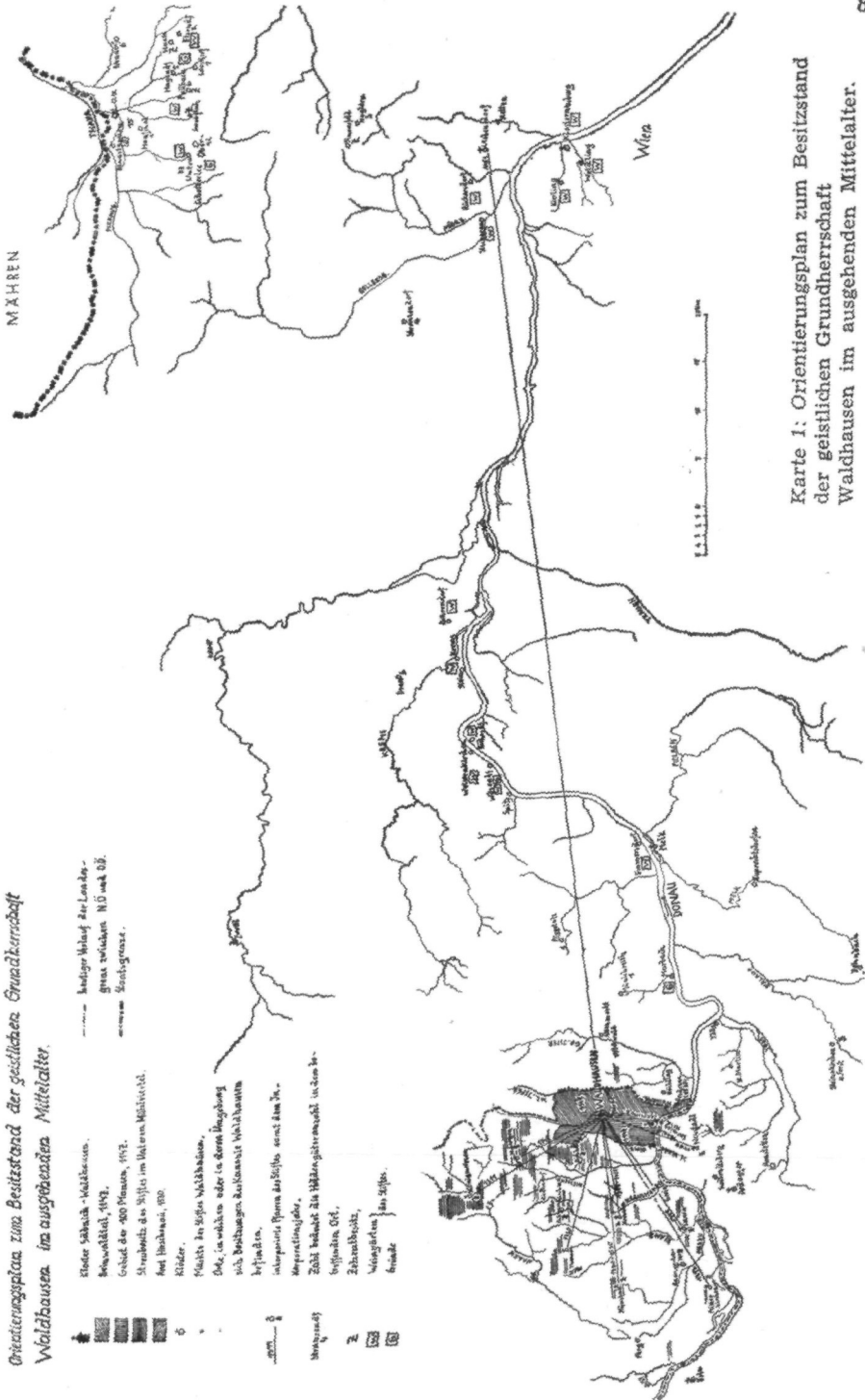
31 Dieser Besitz wird erst in der erweiterten Fassung (OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155 = U III) genannt. Aus einer Verkaufsurkunde von 1189 (OÖ. UB, Bd. II, Nr. 287) kann jedoch geschlossen werden, daß die genannten Güter bereits bei der Gründung oder kurz nachher in den Besitz des Stiftes kamen.

32 F. Pfeffer, Das Land ob der Enns (= Veröffentlichungen zum Atlas von Oberösterreich. Hg. vom Institut für Landeskunde von OÖ. 3), Linz (1958), 107 f.

33 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 160, S. 240 (= U VI): Er bezeichnete die Grenzen wie folgt: „Von der Mündung des Sarmingbaches in die Donau sarmingbachaufwärts bis zur Straße, die nach St. Georgen führt und zur Isper (= kleine Isper), flußabwärts bis zur nahen Brücke (= Hametbrücke), von da zu den Bergeshöhen — Daxberg und Glox genannt — von hier zum Wildbach namens Weidenbach, dann bachabwärts bis zur Donau.“ — Leimhofer: a. a. O., S. 18, verwandelt (ohne Berücksichtigung der urkundlichen Festlegung der Grenzen) die Westgrenze des Waldes (Sarmingbach) in die Ostgrenze, so daß jener Beinwaldteil zwischen Dim- und Sarmingbach zu liegen käme. Diese willkürliche Grenzverschiebung entbehrt der urkundlichen Grundlage. Vgl. die Grenzen dieses Waldes in U III (= OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 228).

Orientierungsplan zum Besitzstand der geistlichen Grundherrschaft Waldhausen im ausgehenden Mittelalter.

-  Kloster Sankt-Waldbrunn.
-  Indigere Wälder der Landesbewaldung, 1194.
-  Gebiet der 400 Mannen, 1197.
-  Streubereich des Stiffts im Wäldern Mühlviertel.
-  Amt Hainbühl, 1320.
-  Klöster.
-  Mächte des Stiffts Waldhausen.
-  Dörfer, in welchen oder in deren Umgebung sich Besitzungen des Klosters Waldhausen befinden.
-  Interpretierte Namen der Stifftsorte sind im Text interpretiert.
-  Zahl bezieht sich auf die Güteranzahl in den betreffenden Dörfern.
-  Zehntenbezirk.
-  Wüstungen des Stiffts.
-  Brände.
-  Markungsgrenzen.
-  Zehntenbezirk.
-  Wüstungen des Stiffts.
-  Brände.



Karte 1: Orientierungsplan zum Besitzstand der geistlichen Grundherrschaft Waldhausen im ausgehenden Mittelalter.

war Rodungsland; 1158 bereits übertrug Bischof Konrad von Passau den Neubruchzehent und die pfarrlichen Rechte dem Stift³⁴.

Das dem Stift überantwortete Gebiet zerfiel also in zwei Teile: 1. in das gerodete Land der 100 Mansen, das ist jener Höhenrücken zwischen Sarming und Dimbach, 2. in das zur Rodung bestimmte Gebiet des Beinwaldes.

Weit entlegen waren die Güter in Friaul, von denen nur U III berichtet: Otto schenkte „in Foro Julii mediam partem ville, que Tritschent vocatur“³⁵, mit allen Einkünften, mit allen Wiesen, Weiden, Weingärten und Ölpflanzungen. Lange konnten aber diese Güter — falls sie wirklich gestiftet worden waren — nicht im Besitz der Kanonie verblieben sein. Die weite Entfernung mag schuld daran gewesen sein, daß sie entweder wie die Besitzungen im Lungau verkauft worden oder auf irgendeine andere Weise dem Stifte verloren gegangen sind; weder Urkunden noch Urbareintragungen sind darüber vorhanden³⁶.

Otto übertrug die Kanonie dem Passauer Stephansaltar³⁷ aus Gründen, die der Religiosität der Zeit entsprachen; die Übereignung mußte aber auch dem Stift selbst nützen: Der Passauer Bischof gab alle jene Güter, die Otto von ihm zu Lehen gehabt hatte, den Chorherren auf Säbnich³⁸; auch schenkte er der Kanonie jenen Zehent, auf den Herzog Heinrich von Österreich zugunsten des Stiftes verzichtet hatte³⁹. Es sind in U I elf Kirchen genannt, die nunmehr jenen Teil des Zehents, der Otto zugestanden wäre, dem Stift Säbnich entrichteten: Münzbach, Pabneukirchen, Königswiesen, St. Georgen am Wald, Dimbach, Kreuzen, Grein, Saxenkirchen (= Saxen) und Mitterkirchen, alle im östlichen Mühlviertel gelegen, die zum größten Teil dem Machländer Geschlecht ihre Existenz

34 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 196, S. 291.

35 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 229: „... in Friaul die Hälfte des Dorfes namens Tarcento ...“ — H. W i t t e - H a g e n a u, Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter salischen Kaisern. MIOG. 5. Ergänzungsband Innsbruck (1896—1903), S. 407 und 435, identifiziert „Tritschent“ mit dem heutigen Tarcento nördlich von Udine und meint, es sei nicht Peilsteiner, sondern Machländer Besitz, der zur Ausstattung des Stiftes verwendet worden sei; die andere Hälfte sei in der Hand Walchuns III. gewesen, von da an die Grafen von Raabs und an die von Nürnberg gekommen.

36 Der Verlust fern gelegener Güter ließe sich bei zahlreichen geistlichen Kommunitäten in Beispielen belegen; eines sei genannt: Freising trat um 1020 das entlegene Godego (am Unterlauf der Brenta) an den Bischof von Trient ab, wohl wegen der weiten Entfernung und der labilen politischen Verhältnisse. — Vgl. F. H u t e r: Die geschichtliche Stellung von Ampezzo-Haiden. Schlerschriften 52: Wopfner-Festschrift, I. Teil (1947), S. 124.

37 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 157, S. 236 (= U I): „de cetero pretaxatam eandem ecclesiam cum omnibus suis appendiciis, cultis et incultis, viis et inviis, pascuis, pratis, silvis, aquis aquarumque decursibus, exitibus et reditibus in omni genere utilitatis beato Stephano patavie ... tradidit“, d. h.: Er überantwortete eben diese Kirche, die vorher abgeschätzt worden war, mit allen ihren Einkünften, den bebauten und unbebauten, wegsamen und unwegsamen Gebieten, den Weiden, Wiesen, Wäldern, mit den Gewässern und Flußläufen, mit Ausgaben und Einnahmen in Zukunft samt und sonders der Nutznießung des hl. Stephan zu Passau.

38 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 157 (= U I): „... decimationes, mansi, curtes, areae, vineae“: Zehente, Huben, Höfe, Felder, Weinberge.

39 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 157, S. 236 (= U I): „... et decimationem, quam dux Heinrichus et marchio nobis resignavit ea condicione, ut eidem loco traderemus, sane hanc dico decimationem, quam predicto Otto a duce in beneficio tenuit“, d. h.: ... und den Zehent, auf den der Herzog und Markgraf zu unseren Gunsten verzichtete mit der Bedingung, daß wir ihn jenem Ort (= Säbnich) übertragen; freilich widme ich dem Stift diesen Zehent, den Otto vom genannten Herzog zu Lehen hatte.

verdankten; weiters Fallbach (südlich von Laa an der Thaya) und Simonsfeld (nordöstlich von Stockerau). Ob ganzer Zehent oder nur Teile davon an das Stift abgeführt wurden, bleibt fraglich. Es heißt bloß, das Stift habe jenen Zehent erhalten, „que Ottonem attingit“ (der Otto gehört), oder „... quam prenominatus Otto ... in beneficio tenuit“ (... den vorgenannter Otto zu Lehen hatte)⁴⁰. Dazu gab der Passauer Bischof Reginbert von sich aus der Kanonie den Alt- und Neubruchzehent der Kirche am Berge Heng(i)st⁴¹. Soviel also läßt sich über die materielle Grundlage der errichteten Kanonie aus den drei für echt gehaltenen Urkunden erfahren.

Von den *Spiritualien*, den geistlichen Rechten, Säbnichs steht in U I und U VI nichts zu lesen: Nichts über die Propstwahl, über pfarrliche Rechte, nichts über das Patronat. Nur die Verleihung der Kirche am Berge Hengst schloß auch — abgesehen vom Zehent — das Tauf- und Begräbnisrecht, also pfarrliches Recht, mit ein⁴². Damit waren sicher Einkünfte des Stiftes verbunden.

Bereits 1158 erteilte Bischof Konrad von Passau den Chorherren Pfarrrechte⁴³ in den Neubruchen des Beinwaldes. Das Stift Säbnich war in seiner ersten Zeit in spiritueller Hinsicht bis auf die wenigen angeführten Rechte völlig von der Diözesengewalt abhängig.

2. Waldhausen wird Rechtsnachfolger Säbnichs

Wie kamen die Chorherren von Säbnich nach Waldhausen? War Waldhausen eine absolut neue Gründung oder nur eine Verlegung des Konvents von Säbnich nach Waldhausen? Einer Beantwortung dieser Fragen kam Gerd Tellenbach wahrscheinlich am nächsten⁴⁴:

Er ging von einer Notiz zum Jahre 1151 in der *Continuatio Claustro-neoburgensis III* aus, die besagt, nach dem Tode Heinrichs, des Propstes von Waldhausen, sei Propst Selpker (also in Waldhausen) ihm nachgefolgt. Diesen wiederum habe aber Wernher von Göttweig⁴⁵, ein strenger, reformfreudiger Herr, von Waldhausen vertrieben und selbst das Stift

40 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 157, S. 236 (= U I).

41 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 158 (= U II): „... quendam allam ecclesiam in confinio montis, qui vulgariter Heng(i)st dicitur, de novo nostra concessione fundatam cum universis eorum, que iam culta sunt vel excolenda, decimationibus ... prefate ecclesie sancti Johannis ad usus et stipendia fratrum superaddidimus.“ D. h.: Wir haben noch eine andere Kirche am Berge, der gewöhnlich Hengist genannt wird — eine Kirche, die von neuem mit unserem Einverständnis begründet worden ist —, zusammen mit allen Zehenten von jenen Landstrichen, die schon Kulturland sind, oder von solchen, die noch bebaut werden müssen, der vorgenannten Kirche des hl. Johannes zum Vorteil und zum Gewinn der Brüder übertragen.

42 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 158, S. 237 (= U II): „... adhibito quoque baptismi ac sepulture libero iure prefate ecclesie sancti Johannis ...“, d. h.: Nachdem der vorgenannten Kirche des hl. Johannes auch das freie Recht der Taufe und des Begräbnisses zugestanden worden war.

43 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 196, S. 292: „... spiritalium regendae plebis curam secundum integrum plebanæ officium amministrationis ... contulimus eidem ecclesie“, d. h.: Wir haben dieser Kirche die geistliche Obsorge, entsprechend einem ungeschmälernten Amt pfarrlicher Verwaltung über das Volk, das gelenkt werden muß, übertragen.

44 G. Tellenbach, *Die bischöflichen passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien. Historische Studien*, hg. von E. Ebering, 173, Berlin (1928), S. 45 f.

45 Tellenbach ist der Ansicht, Wernher sei der Abt, der in der Baumgartenberger Erzählung (OÖ. UB, Bd. II, Nr. 169, S. 255) erwähnt wird.

ein Jahr und acht Monate regiert. Gründe für dieses Vorgehen wurden nicht angegeben. Tellenbach glaubte zu wissen, das mönchische Leben der Waldhausener habe vor dem Bischof und seinem reformeifrigen Abt Wernher wenig Gefallen gefunden. — Es gilt also festzuhalten: Bereits zwischen 1147, dem Gründungsjahr Säbnichs, und 1151 mußte eine klösterliche Niederlassung in Waldhausen erstanden sein. Die Suche nach einer verlässlichen Angabe über die Ursache des Entstehens einer Zweigniederlassung neben dem Hauptstift ist ergebnislos geblieben. Hier können nur Vermutungen weiterhelfen. Pritz glaubte, das rauhe Klima auf der Höhe des Säbnicher Felsens, die schneidenden Wind- und frostigen Schneestürme hätten manchen Konventualen nicht gut getan⁴⁶. Diese Erklärung leuchtet zwar ein, scheint mir aber nicht Grund genug zu sein. Betrachten wir hingegen die geographische Lage der Kanonie Säbnich, so können wir feststellen, daß das Stift an der südlichen Peripherie des Gebietes der 100 Mansen und des Beinwaldteiles lag. Ich halte es daher für möglich, daß die Chorherren ihrem wirtschaftlichen Kernländchen einen zentraler gelegenen Mittelpunkt geben wollten und deshalb an die Gründung Waldhausens schritten. Denn die neue Kanonie bildete einen guten Schnittpunkt des grundherrlichen Kerngebietes. Beide Konvente bestanden nun geraume Zeit nebeneinander.

Ganz anders versuchte Brackmann das Entstehen des Stiftes Waldhausen zu erklären⁴⁷: Er verwies auf ein Schreiben des Papstes Innozenz II. an Propst Gerhoch von Reichersberg/Inn aus dem Jahre 1144, „ut fratrem unum Heinricum fratribus S. Mariae de Silva Curiae in magistrum concederet“ (das heißt: . . . daß er einen Konventualen namens Heinrich den Brüdern von S. Maria de Silva Curiae als Vorsteher überlasse). „Silva Curiae“ setzte er mit Waldhausen gleich. Er selbst hob die Schwierigkeiten einer solchen Deutung hervor: 1. Innozenz II. habe an das Stift S. Maria de Silva Curiae geschrieben; 2. Säbnich, das spätere Waldhausen, sei dem Evangelisten Johannes geweiht, habe also kein Marienpatrozinium; 3. müßte das Stift, von dem das päpstliche Mandat spricht, mindestens drei Jahre vor dem Stift Säbnich bestanden haben. Trotz dieser Überlegungen hielt Brackmann daran fest, daß mit „S. Maria de Silva Curiae“ nur Waldhausen gemeint sei. Zur Bekräftigung seiner These diene ihm die Urkunde von 1161, worin ein Propst Selpker von Säbnich neben einem Propst Berthold von Waldhausen genannt wird⁴⁸. Er nahm also an, das Stift Waldhausen hätte schon vor 1147 bestanden, das von Gerhoch von Reichersberg einen Propst namens Heinrich erbeten habe; Säbnich jedoch, 1147 von Otto gegründet, sei erst später, wahrscheinlich 1162, nach dem Tode Propst Selpkers, mit Waldhausen vereinigt worden. Nach Brackmann gab es demnach zwei getrennte, von einander unabhängige Kommunitäten, von denen die in Waldhausen die

46 F. X. Pritz, *Geschichte des aufgelassenen Stiftes der regulierten Chorherren des hl. Augustinus zu Waldhausen im Lande ob der Enns*, AÖG., IX, Wien (1853), S. 315.

47 A. Brackmann, *Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (= Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontifica von A. Brackmann, I.)*, Berlin (1912), S. 213 ff. — Vgl. auch P. Classen, *Gerhoch von Reichersberg*, Wiesbaden (1960), S. 341, Nr. 30.

48 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 208, S.308.

ältere war. Allerdings endete Brackmanns These mit dem Hinweis, daß sich dafür kein zwingender Grund erbringen ließe.

Tellenbach wandte sich einleuchtend gegen Brackmanns Meinung⁴⁹: Neben der Verschiedenheit der Patrozinien, gab Tellenbach zu bedenken, wäre es sehr schwierig gewesen, zwei getrennte, voneinander unabhängige Konvente zu vereinigen. Weiters sei festgehalten, daß die Machländer und Klamer nie Vögte eines Stiftes S. Maria de Silva Curiae gewesen sind.

Wie wir bereits festgestellt haben, bestanden beide Stifte einige Zeit hindurch nebeneinander. In welchem Verhältnis standen sie aber zueinander? Propst Selpker von Säbnich in der Urkunde von 1161 und Propst Selpker von Waldhausen in der zuvor erwähnten Klosterneuburger Notiz von 1151 hielt Tellenbach für ein und denselben: Als Propst von Waldhausen war er von dem genannten Wernher vertrieben worden. Selpker flüchtete mit seinen Waldhausener Anhängern zurück in die Stammkanonie Säbnich, wo er weiterhin Propst blieb. Nach der Freigabe Waldhausens kehrten einige Konventualen in dieses wiederum zurück, während Selpker in Säbnich blieb. Das zum zweiten Mal besiedelte Stift Waldhausen erhielt wieder einen eigenen Propst. Das Verhältnis der Propste beider Stifte — und damit ist auch das Verhältnis der Kommunitäten selbst gekennzeichnet — schien so zueinander gewesen zu sein, daß der Waldhausener dem Säbnicher Propst untergeordnet war⁵⁰. 1162 starb der auf Säbnich verbliebene praepositus primus Selpker. An seine Stelle rückte der praepositus secundus Berthold von Waldhausen, ohne jedoch in das Mutterstift Säbnich zu gehen. Er erhob — so meinte Tellenbach — Waldhausen zum Hauptstift, und vielleicht sofort oder kurze Zeit danach wurde Waldhausen die einzige Niederlassung der Augustiner-Chorherren im östlichen Mühlviertel.

Greifen wir die zu Eingang des Abschnittes gestellte Frage nochmals auf, so ergibt sich auf Grund der Quellen und der Darstellung Tellenbachs eine vertretbare Antwort: Waldhausen war keine von Säbnich unabhängig gegründete, sondern eine vom Mutterstift ins Leben gerufene Kanonie, die vielleicht etwas mehr als ein Dezennium vom Stammstift abhing, nach 1162 aber immer mehr zum Hauptsitz der Konventualen wurde, vielleicht in Erkenntnis der besseren geographisch-wirtschaftlichen, auch für die Seelsorge günstigeren Lage der neuen Niederlassung. Vielleicht sahen sich die Chorherren auch wegen eines gewissen Raum Mangels auf der Burg Säbnich gezwungen, für einen Teil ihrer Insassen eine neue Ansiedlung zu bauen. Denn ein „castrum“ wie Säbnich dürfte den räumlichen Anforderungen eines Stiftes kaum genügt haben⁵¹.

49 G. Tellenbach, a. a. O., S. 47 f.

50 F. X. Pritz, a. a. O., S. 315.

51 Verlegungen klösterlicher Niederlassungen kamen öfter vor: St. Georgen/Traisen — Herzogenburg, Ödkirchen — Schlägl, St. Marien — Seckau, Marindorf — Geirach, Schuls/Engadin — Marlenberg ob Mals (S. F. Huter: Mit Papsturkunden gegen Vogt und Bischof. Zs. für Schweizerische Geschichte, 30 (1950), S. 504), Greith/Neumarkt — Friesach, Altmelon — St. Bernhard, Andelsbuch — Mehrerau u. a.: Vgl. hierzu: H. Ebner, Kloster- und Diözesankarte. In: Ausstellung Romanische Kunst in Osterreich. Krems/Donau (1964), S. 284.

Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, an Hand der züglichen Quellen die rechtliche Nachfolge des Stiftes Waldhausen zu erörtern: Aus den echten (U I, II, VI) und erweiterten Urkunden (U III, IV, V) ging klar hervor, daß Otto von Machland Säbnich gegründet und die genannten Güter diesem übertragen hatte. In jenen Quellen wurde das Stift ausdrücklich „ecclesia sancti Johannis in Sabenik“ genannt, oder: „ecclesia sancti Johannis iuxta rivum Sabenikhe“. Dagegen heißt es im Baumgartenberger Streit und Vergleich: „fratres nostros de Bomgartenberge et regulares canonicos de sancto Johanne“⁵²; hier fehlt eine genauere Ortsbezeichnung. — Die von 1161 datierte Urkunde war zwar für die „ecclesia beati Johannis in Sebenicke“ ausgestellt, zugleich erwähnte sie aber auch „Bertoldus prepositus in Walthusen“ als Zeugen⁵³. Waldhausen als Stift mit einem eigenen Propst wurde damit urkundlich — abgesehen von der Klosterneuburger Notiz 1151 — zum erstenmal erwähnt. In den weiteren Quellen des 12. Jahrhunderts ist nur noch vom „prepositus monasterii sancti Johannis in Walthusen“ oder „Walthusensis prepositus“⁵⁴ die Rede. Ein Säbnicher Propst tauchte überhaupt nicht mehr auf. Als entscheidende Beweise für den inneren Zusammenhang Waldhausens und Säbnichs gelten nach meinem Dafürhalten:

Erstens die Bestätigungsurkunde Bischof Wolfgers von 1194⁵⁵, und zweitens der Vergleich der Stifte Ardagger und Waldhausen im Streit um die Pfarre Neustadt um 1215⁵⁶. Die erstgenannte Urkunde wurde auf Bitten des Propstes von Waldhausen vom Passauer Ordinarius am 11. März 1194 ausgestellt; sie bestätigt die Gründung der Kanonie Säbnich dem Waldhausener Propst. Zugleich schenkte der Bischof den Chorherren „aream unam apud Chremsis“ (d. h.: ein Feld bei Krems). Die Pfarre Neustadt, in der zweiten Urkunde, war 1147 — wie erwähnt — dem Stift Säbnich geschenkt worden. 1215 pochte, anstatt eines Säbnicher Propstes, der Propst von Waldhausen auf die Rechte in der Pfarre Neustadt. Von diesem interessanten Prozeß wird noch zu berichten sein.

Abschließend kann gesagt werden: Waldhausen trat in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an die Stelle Säbnichs; die Kommunität in Waldhausen übernahm das Patrozinium von Säbnich (Ev. Johannes) und hatte als rechtmäßige Nachfolgerin den grundherrlichen Besitz und die geistlichen Rechte des ehemaligen Stammklosters inne.

3. Die vollberechtigte Kommunität (Erweiterungen 1220/30)

Für den Ausbau und die Entwicklung klösterlicher Herrschaft waren jene Rechte, die ein Selbstregieren des Konvents, Pfarrechte im Seelsorgebereich und stiftseigene Verwaltung über dazugehörige Güter

52 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 179, S. 269. Vgl. zum Baumgartenberger Streit: H. Fr. X. Müller, a. a. O., S. 31–35.

53 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 208, S. 308.

54 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 255, S. 371, und Nr. 287, S. 420 f.

55 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 157, S. 236 (U I).

56 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 391, S. 577.

ermöglichten, unbedingt notwendig. Die nach langem Kampf dem bischöflichen Eigenkirchenherrn abgerungenen Rechte wurden in den erweiterten Gründungsurkunden festgehalten. Diesen gilt im folgenden das besondere Augenmerk.

Geistliche Rechte: Zur Zeit der Gründung — so stellen wir dar — hatte die Klostersgemeinschaft auf Säbnich weder für sich noch in Pfarren, die mit dem Stift verbunden waren, *Spiritualia* innegehabt, die Pfarrechte in Neustadtl ausgenommen.

Grundbedingung für die Freiheit eines Konvents war die unabhängige Wahl des Oberen, die das Stift Waldhausen um 1220 endgültig durchführte: Wenn ein Propst starb, durften die Konventualen einen neuen wählen⁵⁷. Abgesehen von der Wichtigkeit für das innere Leben und die notwendige Selbständigkeit, dürfte das freie Wahlrecht auch für das Gedeihen und die Verwaltung der Wirtschaftsgüter vorteilhaft gewesen sein. Die Bestätigung und die Investitur des gewählten Propstes behielt sich der Passauer Ordinarius als Eigenkirchenherr vor.

Die in U III beschriebene Übertragung der Pfarre St. Johann in Säbnich, in deren Bereich sich die erste Niederlassung der Augustiner befunden hatte, räumte in Sonderheit dem Propst — nicht etwa dem ganzen Konvent, wie es dem heutigen Kirchenrecht entspräche, — pfarrliche Rechte ein, die dieser nach Gutdünken einem seiner Konventualen übertragen konnte. Es war dem Propst anheimgestellt, die von ihm delegierten Vikare — der eigentliche Pfarrer blieb ja der jeweilige Propst — frei ein- und abzusetzen⁵⁸. Großes bedeutete für das Stift der Umstand, daß es die Pfarre „*pleno iure*“ übertragen erhielt, das heißt, daß damit dem Propst bischöfliche Jurisdiktionsrechte zuerkannt waren; diese äußerten sich in der erwähnten Möglichkeit, den Vikar nach Belieben ein- und abzusetzen zu können⁵⁹.

57 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 229 f (= U III): „... indulgemus, ut si quando prelatum ipsius loci viam universe carnis ingredi contigerit, ipsi liberam habeant potestatem eligendi alterum, quem magis idoneum et utilem invenerint“, d. h.: ... wir bewilligen ihnen, wann immer es zutrifft, daß ein Prälat dieses Stiftes (Waldhausen) den Weg allen Fleisches gehe, in eigener Machtvollkommenheit einen anderen frei zu wählen, einen, den sie für geeignet und brauchbar halten.

58 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 229 (= U III): „... supra dictam parochiam in Saebnich, in qua ipsum monasterium fundatum est, pleno iure contulimus sic, ut prelati ipsius monasterii unum de confratribus suis ipsi ecclesie preficiat ... quem et, si negligentem invenerit, amoveat et alterum sibi magis idoneum substituat“, d. h.: ... wir haben die oben genannte Pfarre, in deren Bereich das Kloster gegründet worden war, mit vollem Recht (= allen Vollmachten) übertragen, und zwar so, daß der Prälat dieses Klosters einen von seinen Mitbrüdern mit der Führung dieser Kirche betrauen und ihn, wenn er ihn nachlässig findet, entfernen und einen anderen, der ihm mehr geeignet erscheint, einsetzen kann.

59 D. Lindner, Zur Inkorporationsfrage. Österreichisches Archiv für Kirchenrecht. 3, Wien (1952), S. 43.

60 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 229 (= U III): „Indulsumus etiam ipsis, ut si quando terram sub interdicto divinum poni contigerit, ipsi nichilominus celebrent clausis tamen ianuis et personis excommunicationis exclusis. Liberam quoque sepulturam ipsis concedentes indulgemus ...“; d. h.: Wir haben ihnen auch bewilligt, daß sie — falls es zutreffen sollte, daß das Gebiet unter das Interdikt Gottes gestellt werde —, nichtsdestoweniger dennoch die hl. Messe feiern können, wengleich hinter verschlossenen Türen und unter Ausschluß der exkommunizierten Personen. Auch gestehen wir ihnen das freie Begräbnis zu und bewilligen es ... — Das Vorbild für solche Rechte dürfte in päpstlichen Urkunden zu finden sein. Z. B. Schutzprivileg des Papstes Honorius III. für das Benediktinerstift Marienberg (Orvieto, 1220, August 6.). In: Tiroler Urkundenbuch, bearbeitet von F. Huter, I. Abt., Bd. II (1200—1230), 1949, Nr. 767, S. 201, Spalte 1 und 3.

Die Kanonie nahm auch das geistliche Vorrecht für sich in Anspruch, in Zeiten eines Interdikts die heilige Messe feiern zu dürfen, freilich hinter verschlossenen Türen und unter Ausschluß derjenigen, die von der Kirchenstrafe betroffen waren. Auch wurde dem Stift vom Passauer Ordinarius die freie Bestattung zugestanden⁶⁰. Die überragende Stellung des Stiftes in der genannten Pfarre weist auf einen Rechtsakt hin, der einer „incorporatio“ dieser Pfarre gleichkam, obwohl eine solche Bezeichnung in der Quelle (= U III) noch fehlt. Es war aber eine allgemeine Erscheinung, daß die Pfarre, in deren Gebiet ein Kloster liegt, diesem inkorporiert wurde — entweder schon bei der Gründung oder später. Durch die Verlegung der Kanonie ins Landesinnere wurde die Pfarre in Säbnich (Sarmingstein) auch von großer wirtschaftlicher Bedeutung, weil sie dem Stifte einen freien Zugang zur Donau ermöglichte. Für die wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Waldhausener Kommunität wäre es nachteilig gewesen, hätten das Stift Baumgartenberg oder das Kollegiat Ardagger jenseits der Donau in der Pfarre St. Johann irgendwelche bedeutendere Rechte errungen. Die Bemühungen Ardaggers, Neustadtl zu gewinnen, hätten womöglich zu einer Entfremdung zwischen Waldhausen und der Pfarre Neustadtl geführt. An Versuchen hatte es ja nie gefehlt, wie wir noch darzustellen haben. — Aus dieser Sicht könnte die so früh vorgenommene Eingliederung der Pfarre St. Johann in den Verband der Kanonie Waldhausen verstanden werden.

Patronatsrecht (ius patronatus): Diejenigen Pfarren, die den Stifter Otto zum Patronatsherrn hatten, verzeichnet U III als Patronatskirchen des Stiftes Waldhausen. Das weltliche Patronat wurde damit in folgenden Pfarren durch das geistliche, durch das der Kanonie, ersetzt⁶¹: in den Pfarren Kreuzen, Pabneukirchen, Königswiesen⁶², Dimbach, St. Georgen a. W., Simonsfeld und schließlich in der erwähnten Pfarre St. Johann in Säbnich. Dazu nennt U V Münzbach, Mitterkirchen, Saxen und Grein⁶³. Welche Rechte fielen durch die Patronatsübertragung an das Stift? Der Patronatsherr durfte dem Ordinarius einen geeigneten Priester für die betreffende Pfarre vorschlagen, wobei verständlicherweise mit Vorliebe Konventualen präsentiert wurden. Dazu erhielt der Patronatsinhaber gewisse Nutzungs- und Verwaltungsbefugnisse am Vermögen der Patronatspfarre⁶⁴. Das Patronatsrecht sicherte dem Patronatsherrn realen Nutzen. Für die in U V genannten Kirchen wurde eine jährliche Abgabe verlangt, die sie zum Zeichen der Patronatsabhängigkeit an die Kanonie

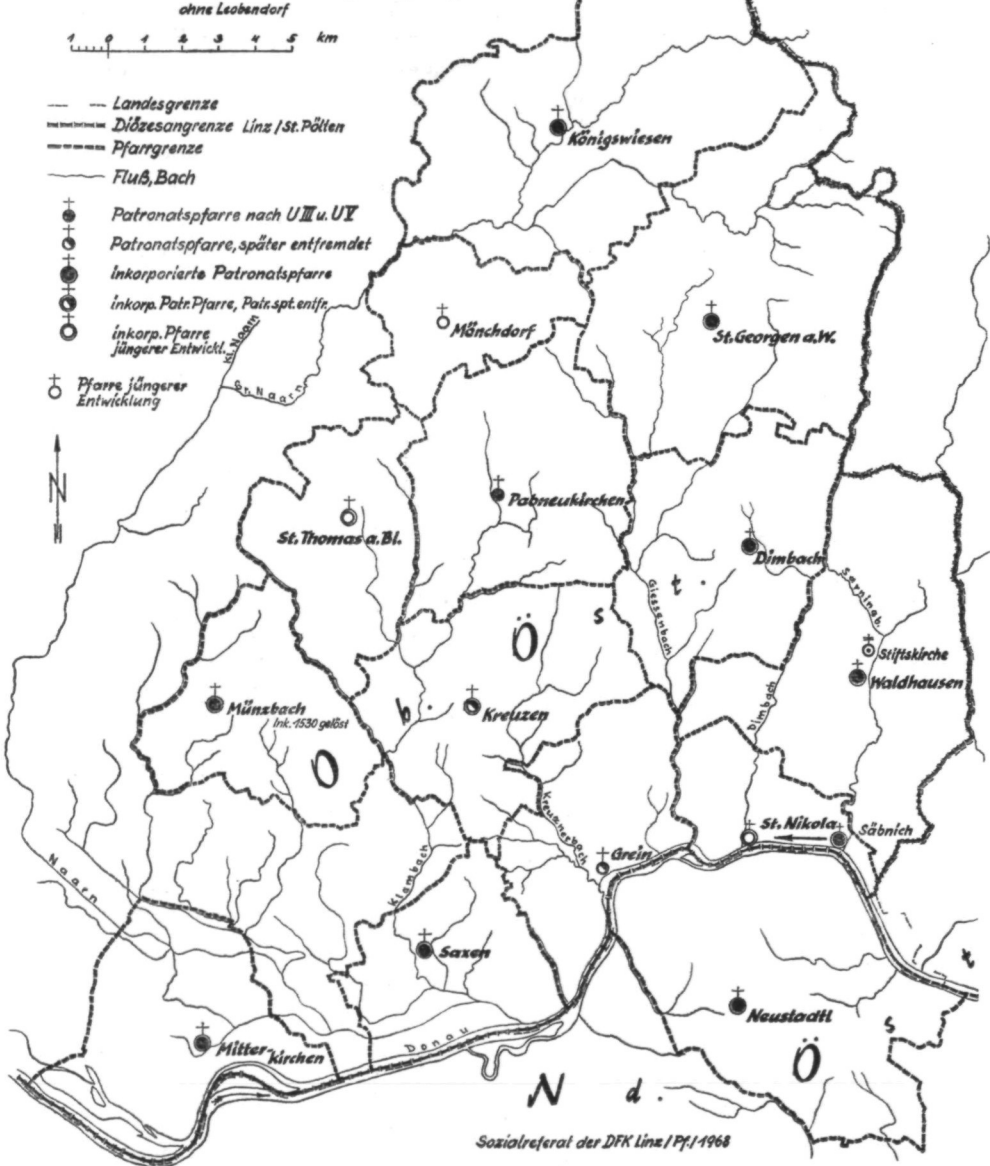
61 H. Schindler, Zur geschichtlichen Entwicklung des Laienpatronates und des geistlichen Patronats nach germanischem und kanonischem Recht. AKKR. 85 (3. Folge, 9. Bd.), III. Heft (1905), S. 513.

62 F. Schober, Geschichte des Marktes Königswiesen und seiner Umgebung (1950), S. 68. — Schober hielt die Übertragung des Patronats für die Inkorporierung der Pfarre Königswiesen an das Stift. Von einer Inkorporation dieser oder anderer Pfarren ist in OO. UB, Bd. II, Nr. 155 (= U III), überhaupt nicht die Rede.

63 OO. UB, Bd. II, Nr. 159, S. 238 f. Zu „Grein“ vgl. auch Anmerkung 22.

64 W. Zedinek, Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen, insbesondere Pfarrkirchen, in den ehemaligen Diözesen Salzburg und Passau und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters (= Veröffentlichungen des Institutes für ostbairische Heimatforschung, Passau (1929), S. 37.

Karte der mittelalterlichen Pfarren des Stiftes Waldhausen nach den heutigen Pfarrgrenzen ohne Leobersdorf



Karte 2: Die mittelalterlichen Pfarren des Stiftes Waldhausen (ohne Leobersdorf, NÖ.) nach den heutigen Pfarrgrenzen.

Unter „inkorporierte Patronatspfarren“ sind Patronatspfarren zu verstehen, die später inkorporiert wurden.

Die Karte wurde nach Angaben der Schriftleitung von Frau Dr. M. Lengauer, DFK Linz, gezeichnet.

zu leisten hatten⁶⁵: Münzbach entrichtete jährlich 12 s. Pfennige gebräuchlicher Münze, das sind 1½ tl. Pfennige. Die übrigen vier Patronatspfarren leisteten ihre Abgaben in Naturalien: Saxen 50 Metzen Korn und ebensoviel Hafer, Mitterkirchen, Kreuzen und Grein je 20 Metzen Korn und 20 Metzen Hafer. Die Aufzählung der Abgaben dieser Pfarren — von den übrigen wird keine Abgabe erwähnt — kann vielleicht so gedeutet werden: In jenen fünf Pfarren dürfte das Patronatsrecht des Stiftes sehr umstritten gewesen sein; durch schriftliche Fixierung der Abgaben sollte der Anspruch der Kanonie auf das Patronatsrecht in den obgenannten Pfarren gegenüber dem Passauer Bischof betont werden.

Als Patronatspfarre des Stifters — obwohl nicht in den U III und V angeführt — kann auch die Kirche am Berge Hengst (Neustadtl) gelten, in deren Bereich das Stift Zehent- und Pfarrechte erhalten hatte.

Das patronatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Stift Waldhausen und der Pfarre Neustadtl beleuchtet ein Vergleich von 1215, der einen Streit des Kollegiats Ardagger mit dem Stift Waldhausen um diese Pfarre beendete. — Gerade dieser Streit ist ein Beweis für die Schwierigkeiten, die der Kanonie aus einer größeren Entfernung der Patronatskirchen erwachsen konnten. Fünf Richter trafen folgenden Vergleich⁶⁶:

a) Der Kommunität in Waldhausen wird die Pfarre Neustadtl wiederum zugesprochen unter Berufung auf die „diuturna possessio“⁶⁷.

b) Ein Konventuale Ardaggers soll zum Pfarrer der erwähnten Kirche gewählt werden. Dieser darf im Kollegiatsstift residieren. Begründet wird dieser Schritt mit dem Hinweis auf die benachbarte Lage Ardaggers und Neustadtl. Der Propst soll den vom Kapitel des Stiftes Ardagger gewählten Konventualen dem Passauer Bischof zur Investitur präsentieren⁶⁸.

65 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 159, S. 239; für Kreuzen siehe auch OÖ. UB, Bd. IV, Nr. 214, S. 188.

66 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 391, S. 577: „... ad hunc finem tandem venire decrevimus, ut consentientes in arbitros quinque viros idoneos elegeremus, Perengerem decanum, Ebergerum custodem de choro Ardicensi, Gotscalcum camerarium et Herandum de walthusensi collegio nec non venerando discretionis virum Ulricum decanum de sancta Agatha, quibus decidende litis arbitrium committeremus...“, d. h.: ... wir haben uns entschlossen, um endlich zu einem Ziel zu kommen, daß wir einstimmig fünf geeignete Männer als Richter auswählen werden, nämlich Perenger, Dekan, und Eberger, Kustos des Stiftes Ardagger, Gottschalk, Kämmerer, und Herand von der Kommunität Waldhausen, und einen Mann, verehrens-würdig wegen seines Urteils, namens Ulrich, Dekan von St. Agatha, denen wir die Entscheidung über den Streit, der abgeschlossen werden muß, anvertrauen werden...

67 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 391, S. 578: „... statuentes in primo, ut Walthusn ob diuturnam possessionem, licet fide ac titulo dubitato, de cetero sicut prius in praetaxata cum solita et annua pensione Niwenstat habeat“, d. h.: ... sie beschlossen erstens, daß Waldhausen wegen des lange andauernden Besitzes — neben auch Glaubwürdigkeit und Rechtstitel zu bezweifeln sind — in Zukunft das vorgenannte Neustadtl mit dem üblichen und jährlichen Zins wie früher behalten möge.

68 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 391, S. 578: „... verum quia sepedicta ecclesia Niwenstat in terminis Ardacensium videbatur existere, censuerunt, ut prepositus et canonicus in Ardacher eligant unum de choro suo... qui in canonica faciat residentiam, quem walthusensis prepositus absque contradictione representabit domino Pataviensi episcopo in eadem parrochia investiendum...“, d. h.: ... well aber die oftgenannte Kirche Neustadtl an Ardagger angrenzt, haben wir beschlossen, daß der Propst und die Kanoniker von Ardagger einen aus ihrem Konvent auswählen sollen, der im Kollegiatsstift(?) residieren dürfe, und den der Waldhausener Propst ohne Widerspruch dem Passauer Bischof repräsentieren solle, damit dieser ihn in dieser Pfarre einsetze.

Dreierlei Dinge waren also für einen künftigen Rektor der Pfarre Neustadtl notwendig: zuerst die Wahl durch das Kapitel Ardaggers, weiters die Präsentation des Gewählten durch den Propst von Waldhausen. — Jene Präsentation war das Recht des Patronats Herrn, zugleich aber auch dessen Pflicht gegenüber dem Diözesanbischof⁶⁹. Schließlich ist noch die Investitur mit der Pfarre durch den Ordinarius zu nennen.

c) Der residierende Rektor hat eine jährliche Abgabe an die Kanonie Waldhausen zu entrichten. Er erkannte damit den Waldhausener Propst als Patronats Herrn an. Als letzter Termin für die Abgabe von 20 Scheffeln Roggen und ebensoviel Hafer wird das Fest des heiligen Martin genannt⁷⁰.

d) Der Pfarrer von Neustadtl wird verpflichtet, mit seinem Pfarrvolk jährlich an den Bittagen (= die letzten drei Tage vor Christi Himmelfahrt) zum Stift Waldhausen zu wallfahren; dabei haben die Neustadtler Wachs an die Kirche von Waldhausen zu zinsen⁷¹. Das Ziel des Bittganges war also nicht das nahe gelegene Kollegiat Ardagger, sondern die Stiftskirche Waldhausen als die übergeordnete Kirche, wobei die Donauüberquerung nicht gescheut wurde⁷².

e) Eine letzte Bestimmung entscheidet über das Spolienrecht: Weder der Obere von Ardagger noch der von Waldhausen dürfen sich der Verlassenschaft eines verstorbenen Rektors von Neustadtl bemächtigen. Der Nachfolger im Kirchenamt muß eine der Verlassenschaft entsprechende Abgabe an den Propst von Waldhausen entrichten⁷³.

Das patronatsrechtliche Verhältnis, wie es in dem Vertrag von 1215 festgelegt worden war, kann als Beispiel gelten für die anderen Waldhausener Patronatspfarren, wenngleich vielleicht nicht für jede solche Verpflichtungen bestanden haben.

⁶⁹ W. Zedinek, a. a. O., S. 161 f.

⁷⁰ OÖ. UB, Bd. II, Nr. 391, S. 578: „qui (der Pfarrer) pensionem debitam et annuam videlicet XXti modios sigillinis et totidem avene antique consuete metrete claustrum cum omni iure pristino sub pena collati sibi beneficii ante festum S. Martini walthusensi ecclesie persolvat...“, d. h.: Der (Pfarrer) solle den schuldigen jährlichen Zins, nämlich 20 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer, entsprechend dem früheren Rechtsanspruch des Klosters, vor dem Feste des hl. Martin an das Stift Waldhausen bei Strafe des ihm übertragenen Lehens bezahlen...

⁷¹ OÖ. UB, Bd. II, Nr. 391, S. 578: „in diebus Rogatorum cum plebe eiusdem ecclesie walthusen veniat, cereum, sicut consuetum est, secum deferando“, d. h.: an den Bitttagen solle er mit dem Pfarrvolk nach Waldhausen kommen und Wachs, wie es üblich ist, mitbringen.

⁷² Die weiten Bittprozessionen werden auch heute noch abgehalten. Hw. Herr Dr. Bruno Bischof (Borromäum/Salzburg) erzählte mir, daß die Pfarrgemeinde von Dorfgastein einerseits und die von Badgastein andererseits, ihren Bittgang vor Christi Himmelfahrt zu der Pfarrkirche Hofgastein machen, die als die älteste und die Mutterkirche im Gasteiner Tal gilt.

⁷³ OÖ. UB, Bd. II, Nr. 391, S. 578: „Arbitratum est etiam, ut decedente canonico plebano sepedicte ecclesie nec prepositus de Walthusen nec prepositus de Ardacher manus ad reliquias mittere presumat decedentis, sed successori illese conserventur, qui de eisdem reliquiis taxatam pensionem Walthusensi ecclesie, si nondum fuerit exhibita, teneatur persolvere.“ D. h.: Auch meinte man, daß beim Tod eines Pfarrers der oftgenannten Kirche weder der Waldhausener Propst noch der von Ardagger sich unterstehen dürfe, die Verlassenschaft des Verstorbenen zu beschlagnahmen; sie wird dem Nachfolger erhalten, der von der Verlassenschaft — wenn noch nichts davon herausgegeben worden ist — eine angemessene Abgabe an das Stift Waldhausen zahlen soll.

Die Entwicklung der Patronatspfarren zu Benefizien, wie wir sie seit dem 15. Jahrhundert beobachten können, bildete die Voraussetzung und die wirkliche Grundlage für kommende Inkorporationen⁷⁴. Über die Inkorporationen der Waldhausener Patronatspfarren wird noch die Rede sein.

Pfarrzehente: Eng verknüpft mit dem Patronatsverhältnis zwischen dem Stift Waldhausen und den oben erwähnten Kirchen dürften die Zehentabgaben jener Pfarren an das Kloster gewesen sein.

Bevor wir die Zehentanteile der einzelnen Pfarren untersuchen, halte ich es für nützlich, die Bedeutung des Zehents für die Kirchen in wenigen Sätzen festzuhalten, wobei die Frage des Neubruchzehents auch gestreift werden soll: Das karolingische Zehentgebot von 779 verpflichtete jeden, 10 Prozent seines Einkommens an die Kirche zu steuern. Der Zehent stellte eine staatliche Entschädigung für die Dienste und Leistungen dar, mit denen die Kirche für den karolingischen Staat Wertvollstes geleistet hatte⁷⁵. Er bedeutete eine ungeahnte Einnahme für die Kirche. Die Frage nach der Verwendung des Zehents ergibt sich aus der Aufgliederung der Zehenteinnahmen in drei oder vier Teile; bei einer Viertelung fiel ein Teil dem Bischof zu, den zweiten Teil erhielt der Klerus der betreffenden Kirche zum eigenen Unterhalt, ein dritter Teil wurde für kirchliche Bauten verwendet, der letzte schließlich gehörte den Armen, die als Kranke oder Arbeitsunfähige in Armenhäusern der Pfarren untergebracht und von der Kirche versorgt wurden. — Wurde der Zehent gedrittelt, so fiel der Anteil des Bischofs oder jener für die Armen weg⁷⁶.

Der Kirchenzehent bestand ungefähr ein Jahrtausend; er galt als die bedeutendste Steuer in der abendländischen Wirtschaftsentwicklung⁷⁷. Daß dabei die Zehentsteuer manche Wandlungen erfahren hatte, braucht kaum betont zu werden. So stand das Zehentrecht, das in Kolonisationsgebieten des 12. Jahrhunderts naturgemäß erst eingeführt wurde, unter eigenkirchlichem Einfluß⁷⁸, der bei den bischöflichen Zehentübertragungen an das Neustift Säbnich-Waldhausen spürbar zutage trat.

Ähnlich verhielt es sich mit dem 1158 verliehenen Novalzehent, der gleichfalls kraft bischöflichen Eigenkirchenrechtes an das Stift gegeben wurde. Bei Neuerschließungen ungerodeten Landes durften die Grenzen bestehender Nachbarpfarreien nicht verletzt werden⁷⁹. Das Rodungsland selbst gehörte noch keiner Pfarre an. Daher wurde das Kloster mit den Pfarrechten darin betraut, und ihm der bischöfliche Anteil am Rottzehent

74 A. Pöschl, Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen. AKKR 107 (4. Folge, 15. Bd.), Mainz (1927), S. 539 f.

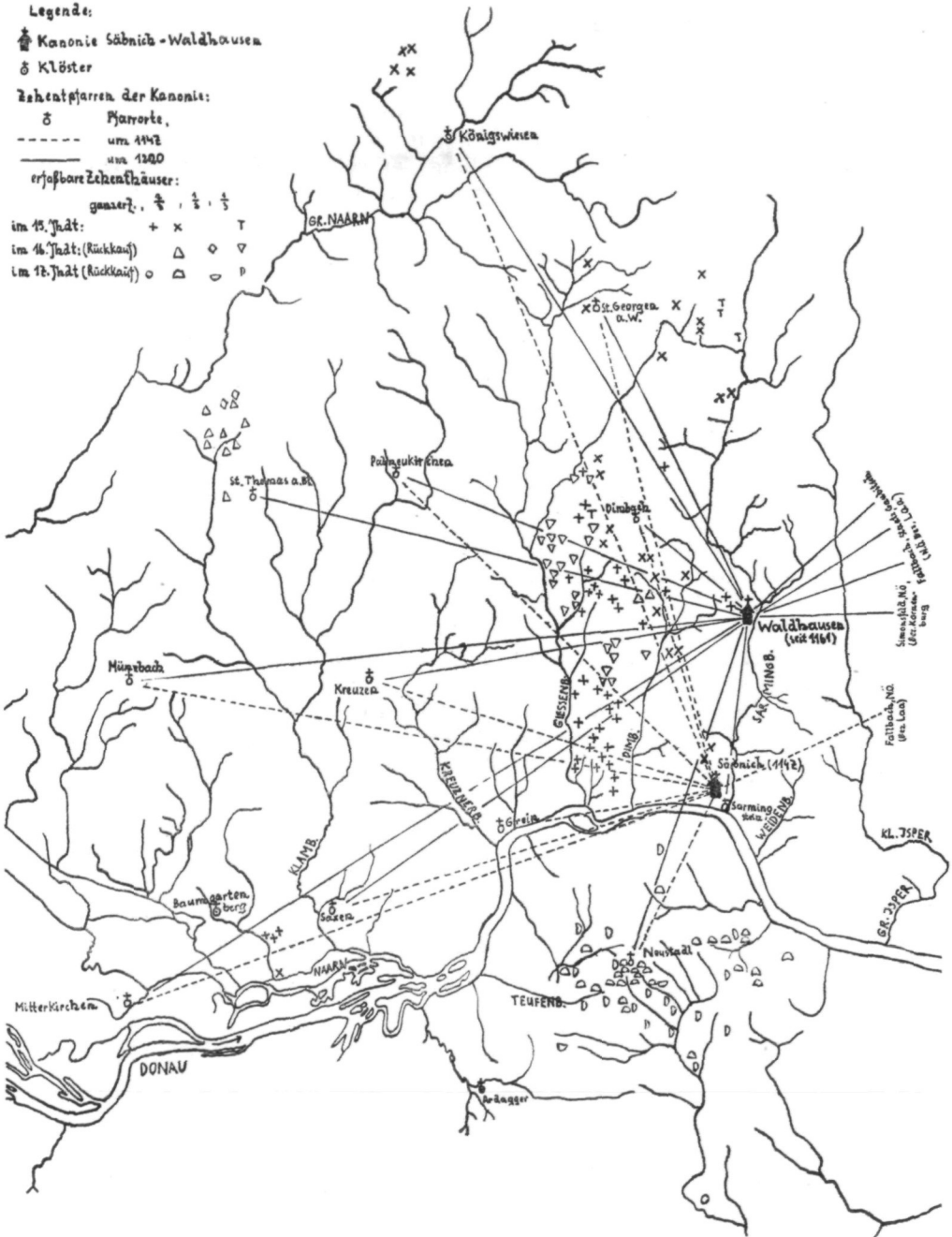
75 A. Pöschl, Das karolingische Zehentgebot in wirtschaftlich-geschichtlicher Beleuchtung. Graz (1927), S. 8 und 12.

76 A. Pöschl, ebenda, S. 10 f.

77 A. Pöschl, ebenda, S. 6 f.

78 W. Plöchl, Das kirchliche Zehentwesen in Niederösterreich (Forschungen zur Landeskunde von NÖ., 5. Bd.), Wien (1955), S. 43.

Die kirchenrechtlichen Verhältnisse des Stiftes Waldhausen



Karte 3: Zehentkarte des Stiftes Waldhausen.

überlassen; denn der Bischof konnte aus episkopaler Machtvollkommenheit kirchliche Rottzehente von Gebieten, die bis dahin keinem Pfarrbereich angehört hatten, bestehenden Pfarren oder Stiftskirchen, die mit Pfarrechten bereits versehen waren, zuweisen und über den bischöflichen Rottzehentanteil verfügen⁸⁰. Das genannte Rodungsgebiet mit den verliehenen Pfarrechten setzte die Bildung der späteren Großpfarre Waldhausen voraus, deren Anfänge allerdings vermutlich vor die Gründung der Kanonie zurückreichen⁸¹.

Wenden wir uns nun den Zehentanteilen des Stiftes zu, wie sie in den erweiterten U III und U IV aufgezählt sind. Bei einem Vergleich der erweiterten Urkunden mit U I fällt auf, daß Zehente der Pfarren Kreuzen, Pabneukirchen, Königswiesen und Dimbach in U III und U IV überhaupt nicht mehr erwähnt wurden. U III hielt die Zehentanteile folgender Pfarren fest: Die einverleibte Pfarre Säbnich (Sarmingstein) strich den ganzen Zehent ein⁸²; von den vier Pfarren Münzbach, Mitterkirchen, Saxen und Neustadtl floß ein Drittel des kirchlichen Zehents, des Alt- und Neuzehents, dem Stifte Waldhausen zu⁸³. — Als Altzehente wurden die Abgaben aus bereits gerodetem und bebautem Land bezeichnet, als Neuzehente jene, die von einem in naher oder ferner Zukunft zu rodenden Gebiet geleistet werden sollten. Für Neuzehent werden auch die Begriffe Noval- oder Rottzehent gebraucht. — U IV nannte als fünfte Pfarre, die ein Drittel des Zehents abführte, St. Thomas am Blasenstein; sie steht für die Pfarre „grine“, worauf bereits hingewiesen wurde. Den halben Zehenteil erhielten die Chorherren von drei Orten im Land unter der Enns: Fallbach, das die echte U I bereits erwähnt, Staatz und Gaubitsch, die zum erstenmal in den U III und U IV auftauchen. Wir stoßen dabei auf eine weitere Gliederung des Zehents in einen großen und kleinen Zehent: Der große Zehent umfaßte Holz, Getreide, Großtiere, Wein und

79 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 196, S. 292: „... nos quoque infra eosdem novallum terminos, qui in privilegio domini Conradi regis super hac donatione consignato distinguntur, spiritalem regendae plebis curam secundum integrum plebanae officium administrationis cum universis eorum, quae iam culta sunt sive colenda in eodem nemore decimationibus contulimus eidem ecclesie salvis tamen et inviolatis omnium adiacentium terminis ecclesiarum.“ D. h.: Wir haben diese Kirche auch innerhalb der Grenzen des Neubruchs, die im Privileg des Herrn Königs Konrad bei der bestätigten Schenkung bestimmt worden sind, die geistliche Obsorge über das Pfarrvolk übertragen, was dem uneingeschränkten Amt der pfarrlichen Verwaltung entspricht. Wir haben auch den ganzen Zehent übergeben von dem, was schon kultiviert ist oder noch Kulturland wird in diesem Wald, wobei aber doch die Grenzen aller anliegenden Pfarren unverletzt bleiben sollen.

80 F. Philipp, Zehente und Zehentstreitigkeiten. In: MIOG, 33. Bd., 1912, S. 400; — und vgl. zu „potestas episcopalis“: A. Pöschl, Der Neubruchzehent. AKKR, 98 (1918), 194 ff.

81 J. Leimhofer, a. a. O., S. 17.

82 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 229: „In parochia vero Saebnich, in qua ipsum cenobium situm est, decimam totam et indivisam...“ (= U III); d. h.: In der Pfarre Säbnich, in der das Kloster liegt, den ganzen und ungeteilten Zehent.

83 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 229: „... contulimus et ecclesias quasdam parrochiales ad nos pleno iure spectantes, videlicet Munichspach et Mitterkirchen, Niwenstat, Sachsin et in omnibus earum et dictarum ecclesiarum terminis tam cultis quam colendis terciam partem decimarum“ (= U III); d. h.: Wir haben bestimmte Pfarrkirchen, die uns mit vollem Recht zustehen, nämlich Münzbach, Mitterkirchen, Saxen, Neustadtl und, innerhalb dieser Pfarren vom Kulturland und Rodungsgebiet, ein Drittel Zehent übertragen.

Geld, der Kleinzehent — im 11. Jahrhundert eingeführt — dagegen Tierjunge, Eier, Butter, Käse und Gartenbauprodukte⁸⁴. Die Zehente der Pfarren St. Georgen am Wald und Simonsfeld (NÖ.) erwähnte allein U IV: Zwei Drittel von St. Georgen am Wald, die ursprünglich Otto von Machland vom Passauer Bischof zu Lehen gehabt haben soll, wurden dem Stift verliehen⁸⁵. — Ein Drittel blieb meist dem Pfarrer zur Nutznießung, wenn dieses durch Inkorporation in eine übergeordnete Kirche jenem nicht auch noch verloren ging⁸⁶.

Bedeutsam und wichtig sind die Interpolationen in U IV für den Zehent, den die Pfarre Simonsfeld an das Stift zu entrichten hatte; denn fast zur gleichen Zeit, in der die erweiterten Gründungsurkunden geschrieben wurden, stritt die Kanonie mit den Peilsteinern um ihre Rechte in der obgenannten Pfarre: Der Ausführlichkeit in U III über das Patronatsrecht des Stiftes entspricht der genaue Bericht in U IV über das Zehentrecht in Simonsfeld: Die Peilsteinerin Jutta hatte den ganzen Zehent, den kleinen und großen Alt- und Neuzehent, von zwei Dörfern (Naglern und Rietental) in dieser Pfarre dem Kloster Waldhausen übergeben⁸⁷. Mitis hielt den Streit um die genannten Rechte für die Ursache der ausführlichen Texte in U III und IV, soweit sie die Pfarre Simonsfeld betreffen⁸⁸.

Der Versuch mächtiger Laien, den Kirchen und Klöstern gewaltsam Güter, vor allem Zehenterträge, wegzunehmen, rief heftigen Widerstand seitens des Betroffenen hervor⁸⁹. Weil die Auseinandersetzung der Kanonie mit Peilstein als Exempel für ähnliche Zwistigkeiten gelten kann, soll der Sachverhalt etwas ausführlicher wiedergegeben werden⁹⁰:

84 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 156, S. 233 (= U IV): „... Preteria dimidam partem decimarum in tribus parrochiis Staentz, Vahva, Gabaths in feudis, mansis, curtibus, areis, agris, vinitis in omnibus declinationibus tam minutis quam maioribus... contulimus...“; d. h.: Ferner haben wir die Hälfte des gesamten Zehents — des großen und kleinen — in drei Pfarren, nämlich Staatz, Fallbach und Gaubitsch, übertragen; und zwar von den Lehen, Mansen, Höfen, Feldern, Äckern, Weingärten. — W. Plöchl, a. a. O., S. 60 f.

85 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 156, S. 233 (= U IV): „In parrochia vero sancti Georii duas partes decime, quas in ipsa parrochia iure hereditario possedit (Otto) et a nobis in beneficio immediate habuit, nobis, ut sue novelle plantationi conferrimus, libere resignavit... et eidem monasterio ipsam decimam tam in cultis quam colendis pro stipendio fratrum contulimus“; d. h.: In der Pfarre St. Georgen aber hat er (= Otto) auf zwei Zehentanteile, die er in jener Pfarre von uns unmittelbar und erbrechtlich zu Lehen gehabt hat, freiwillig verzichtet, damit wir sie seiner Neugründung übertragen...; und so haben wir denn dem Kloster jenen Zehent — sowohl den im gerodeten als auch den im ungerodeten Gebiet — zum Unterhalt der Brüder übergeben.

86 E. Klebel, Zehente und Zehentprobleme im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet (Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 58, kanonistische Abt. 27), (1938), S. 259.

87 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 156, S. 232 f. (= U IV): „... sed et uxor ipsius domina Jeuta comitissa de Pilstein... in duabus villis in eadem parrochia Sinebelfelden sitis videlicet Naglarun et Rietental decimam totam et indivisam tam in cultis quam colendis, tam in minimis quam maioribus, mobilibus et immobilibus fratribus eiusdem cenobii deo famulantibus pro speciali stipendio donavit...“; d. h.: aber auch seine Gemahlin, die Herrin Jeuta, Gräfin von Peilstein, schenkte von zwei Dörfern (Naglern und Rietental), in der Pfarre Simonsfeld gelegen, den ganzen ungeteilten Zehent vom bebauten und noch brachliegenden Land, von kleinem und großem, beweglichem und unbeweglichem Gut, den Konventualen dieses Klosters, die Gott dienen, zum besonderen Gewinn.

88 O. Mitis, a. a. O., S. 164.

89 A. Pöschl, Der Neubruchzehent. AKKR 98, Mainz (1918), S. 298 f.

90 Jetzt auch: O. Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich (= Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, 10, Linz, 1967); S. 46–48, u. ö. — Der Sachverhalt wurde von mir in meiner Dissertation, S. 59–61 (vgl. Anm. 4), bereits erörtert.

Der Höhepunkt des bereits sechs Jahre andauernden Streits wurde während der Regierungszeit des Waldhausener Propstes Harrand im Jahr 1230 erreicht⁹¹. Zu seinen Widersachern zählten Euphemia von Peilstein und Albero von Arnstein. So wandte sich die Kanonie in ihrer Bedrängnis an die römische Kurie um Hilfe. Der Papst bestimmte darauf den Abt von Baumgartenberg, den Propst von St. Nikola bei Passau, die Dekane von Enns und St. Florian zu Schiedsrichtern. Diese überprüften die Beschuldigungen und sprachen schließlich die Exkommunikation über Albero und Euphemia aus: Begründet wurde der Bannstrahl gegen Albero damit, daß er erstens den Waldhausener Chorherren Marquard, der ihm die Ladung vor die Richter überbracht hatte, beleidigt, ja sogar bedroht, und den Zehent dem Stift weiterhin zu Unrecht vorenthalten hätte⁹²; weiters, daß er — wahrscheinlich bereits früher — den Waldhausener Kanoniker Simon, der zur Einhebung des Zehents beauftragt war, daran gehindert und ihn vertrieben hätte⁹³. Das kirchliche Gericht verhängte auch über die Untertanen des Arnsteiners das Interdikt — nur Taufe der Kinder und die Sakramente für Sterbende durften gespendet werden⁹⁴. Abschließend forderten die Richter den Schuldigen auf, sein Unrecht gegenüber dem Stift Waldhausen gutzumachen⁹⁵. Die Strafe der Exkommunikation traf auch die Gräfin Euphemia wegen ihres Einverständnisses und Bündnisses mit Albero; das Urteil würde jedoch gegen sie auf einige Zeit aufgeschoben, um ihr Gelegenheit zu geben, ihre Gewalttätigkeit gegen das Waldhausener Stift zu bereuen und das Unrecht aus der Welt zu schaffen⁹⁶. Doch umsonst. — Erst nach fast drei Jahren bewog sie

91 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 478, S. 687 f.

92 Ebd., „... condempnamus et excommunicamus Alberonem de Arnstein propter contumaciam, quia Marquardum sacerdotem et canonicum in Walthusin ferentem litteras citacionis nostre probris et contumelias affectit et quia monasterium Walthusen non cessat spoliare decimis in Sinuwalfelden, quarum possessio spectat ad monasterium Walthusen“; d. h.: Wir verbannen und exkommunizieren Albero von Arnstein wegen Widersetzlichkeit, weil er nämlich den Priester und Kanoniker Marquard aus Waldhausen, der unsere Ladung überbrachte, beschimpfte und beleidigte — weil er auch nicht gestattete, daß das Kloster Waldhausen den Zehent von Simonsfeld an sich nehme, der ihm zusteht.

93 Ebd., „... et quod dominus Symon sacerdos et canonicus eiusdem ecclesie missus a preposito, ut colligeret easdem decimas, repulsus fuit a domino A. de Arnstein et ab hominibus suis...“; d. h.: ... und weil Herr Simon, Priester und Kanoniker jenes Stiftes, der von seinem Propst entsandt worden war, um den Zehent einzusammeln, von Herrn A. von Arnstein und seinen Mannen verjagt worden war...

94 Ebd., S. 688: „... interdicimus etiam hominibus suis ecclesiastica sacramenta preter baptismum parvulorum et penitentiam morientium“; d. h.: Wir untersagen auch seinen (des Herrn A. von Arnstein) Untertanen die kirchlichen Sakramente, ausgenommen die Taufe für die Kinder und die Sakramente für die Sterbenden.

95 Ebd., „condempnamus et ipsum ad restitutionem omnium fructuum, quibus monasterium Walthusen spoliavit infra sex annos, ex quo ipsi veri possessores earundem decimarum de iure exstiterunt“; d. h.: auch verurteilen wir ihn zur Rückerstattung aller Früchte, die er dem Stift Waldhausen sechs Jahre hindurch geraubt hatte, wenn die wirklichen Besitzer im Rechte waren.

96 Ebd., „excommunicamus nobilem mulierem de Pilstein propter contumaciam et quia auctoritate eius Albero de Arnstein spoliat monasterium Walthusen decimis in Sinuwelfelden. Suspendimus tamen sentenciam usque ad Navitatem S. Mariae (= 8. September), quod in ipsa medio tempore non respuerit, extunc erit ligata predicta excommunicationis sententia...“; d. h.: Wir exkommunizieren die Gräfin von Peilstein wegen Widersetzlichkeit, und weil mit ihrer Vollmacht Albero von Arnstein das Kloster Waldhausen des Zehents in Simonsfeld beraubte. Wir suspendieren das Urteil bis Maria Geburt; wenn sie inzwischen nicht zu sich selbst findet, dann wird das vorgenannte Urteil der Exkommunikation in Kraft treten.

die Angst zum Nachgeben: Vor ihren Richtern in Enns schwor sie, Waldhausens Eigentum nicht mehr anzutasten⁹⁷. Zugleich richtete sie brieflich an Albero die Aufforderung, in Zukunft dem Stifte Waldhausen in ihrem Namen keinen Schaden zuzufügen; denn sie habe furchtbare Ängste um das Heil ihrer Seele erlitten⁹⁸.

Gerade im Streit um den Simonsfelder Zehent wurde ersichtlich, wie sehr sich kirchliche Institutionen, um ihre wirtschaftlichen Rechte zu wahren, gegen Eingriffe weltlicher Kräfte zur Wehr setzen mußten und es auch vermochten. Die Kirche griff, um ihr Recht zu erlangen, zu der schärfsten Strafe, die sie überhaupt verhängen konnte. — Durch oftmalige Anwendung jedoch nützte sich der Kirchenbann ab, so daß er seine Wirkung allmählich verlor.

U III erwähnt in einem kurzen Satz auch Schotterlee (Bezirk Laa an der Thaya); aus dieser Notiz kann über den Zehentbesitz nichts entnommen werden. Es heißt nur: „tradidit (Otto von Machland) etiam supradicto cenobio villam in Shatirle totam cum omnibus ad eam pertinentibus⁹⁹“. Zu dem Dorf gehörten wohl auch die Einkünfte von gerodeten und ungerodeten Gebieten, von Wiesen, Weiden, Äckern. — Der Besitz um Schotterlee gehörte bis zum Verkauf im 18. Jahrhundert zu den wirtschaftlich besten Gütern der klösterlichen Grundherrschaft.

Schutzbestimmungen: Ähnlich wie die erweiterten Gründungsurkunden der Stifte und Klöster St. Florian, St. Nikola vor Passau, Garsten und Gleink¹⁰⁰ enthielten auch U III und U IV Bestimmungen in ihren Texten, die eine angemessene Sicherheit nach außen verlangten; auch unsere Kanonie suchte sich vom Einfluß des Diözesanbischofs freizumachen. Kein Ordinarius sollte als Eigenkirchenherr dem Stifte in seiner wirtschaftlichen und geistlichen Ausweitung den Weg versperren oder gar seinen Besitz vermindern. Der Auftraggeber jener erweiterten Urkunden ließ einen Passus aufnehmen, der ihm genügend Schutz vor Einmischung der Passauer Bischöfe in Angelegenheiten der Kanonie garantieren sollte. Das Stift Waldhausen wurde allein dem Schutz des heiligen Stephan, des Bistumspatrons, empfohlen; die Inhaber des Bischofsitzes

97 OÖ. UB, Bd. III, Nr. 12, S. 13: „dicte comitisse sub debito prestiti iuramenti mandavimus, quatenus dicto preposito possessionem predictarum decimarum dimitteret . . .“; d. h.: Wir haben der genannten Gräfin unter Verpflichtung der Eidesleistung anbefohlen, zugunsten des erwähnten Propstes den Besitz des besagten Zehents fahren zu lassen.

98 Ebd., S. 14: „Timens autem periculum anime mee absolucionem tandem petii ab excommunicatione . . .“ S. 15: „Scias ergo, quod ego ab ipsa possessione cessi et quod non debes meo verbo nec meo nomine dictum prepositum in possessione dictarum decimarum aliquatenus inquietare. D. h.: Ich bitte um die Lossprechung von der Exkommunikation, da ich eine Gefahr für meine Seele fürchte . . . Wisse deshalb, daß ich von diesem Besitzanspruch Abstand genommen habe, und daß du den genannten Propst im Besitz des Zehents weder in Berufung auf mich noch auf meinen Namen stören sollst.

99 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 228 (= U III): Er übertrug auch dem obgenannten Kloster ein ganzes Dorf in Schotterlee mit allem, was zu diesem gehört.

100 A. Dopsch, Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich. In: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Gesammelte Aufsätze von A. Dopsch. Wien (1928), S. 81.

werden gewarnt, durch Güterentzug oder durch anderes schädigendes Verhalten die Entwicklung des Stiftes zu stören¹⁰¹.

Das Bestreben des Stiftes und anderer Kommunitäten, den bischöflichen Einfluß möglichst zu verringern, traf sich besonders mit den Interessen des aufstrebenden Landesfürstentums. Das hatte sich zum Ziele gesetzt, „die exterritorialen Gewalten der auswärtigen Bistümer, welche in Österreich mangels eigener Landesbistümer die kirchliche Diözesan-gewalt übten, möglichst zurückzudrängen¹⁰²“.

Eine weitere Forderung richtete sich gegen das Treiben der Untervögte, das Waldhausen stark zu bedrücken schien, und gegen die Lasten, die die Tätigkeit der Untervögte mit sich brachte. Die Kanonie wollte sich daher ihren Einfluß auf die Ernennung und Einsetzung der Untervögte sichern und baute diesen Wunsch in die erweiterten Gründungs-urkunden ein¹⁰³. Die endgültige Erfüllung dieser Forderung erreichte das Stift durch das Immunitätsprivileg von 1240. Das Problem, das sich durch das Wirken der Vögte und Untervögte für die Kanonie ergab (z. B. Entwicklung der Gerichtsbarkeit), kann in diesem Rahmen nicht mehr erörtert werden¹⁰⁴.

Die inkorporierten Pfarren des Stiftes

1. Das Wesen der Inkorporation

Dominikus Lindner stellte in seinem schon zitierten Aufsatz¹⁰⁵ die herrschenden Meinungen einander gegenüber: Paul Hinschius leitete sie vom Eigenkirchenrecht ab. Dieser Theorie schlossen sich Ulrich Stutz, Anton Scharnagl, Ludwig Wahrmund und Wilhelm Zedinek an. Dagegen richteten sich Rudolf von Scherer, aber auch Arnold Pöschl. Der zweite sah Vorbild und Grundlage für die Pfarrinkorporationen im späten Mittelalter in den Güterinkorporationen und im Übergang geistlicher

101 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 230 (= U III): „Nos igitur sepe dictum monasterium cum omnibus illuc et tunc collatis et postmodum collendis in nostram et beati Stephani prothomartyris protectionem suscipientes . . . et potestate, qua nos fungimur, precipimus sub pena eterne dampnationis . . . et nullus successorum nostrorum, nec alter quispiam sive ecclesiastica sive secularis persona prescripto ipsius monasterio firmiter infringere vel res ipsius invadere vel quocumque modo usibus fratrum ibidem deo servientium subtrahere presumat.“ D. h.: Wir nehmen also das oft genannte Kloster mit allen derzeitigen Gütern und mit denen, die später erworben werden, unter unseren Schutz und den des hl. Protomartyrers Stephanus und wir nehmen es (= das Stift) auf Grund unserer Autorität, durch die wir residieren, unter Strafe der ewigen Verdammung auf, . . . und keiner unserer Nachfolger noch irgendein anderer, sei es eine kirchliche oder weltliche Person, solle sich anmaßen, das vorgenannte Kloster des Heiligen zu schwächen, Güter des Heiligen zu schädigen oder auf irgendeine Art dem Gebrauch der Brüder, die dort Gott dienen, zu entziehen.

102 A. Dopsch, Reformkirche. S. 81.

103 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 155, S. 230 (= U III): „ . . . nullum quoque sibi subadvocatum nisi de petitione fratrum ipsius monasterii subrogare presumat“; d. h.: auch solle er sich nicht anmaßen, einen Untervogt, außer auf Bitten der Brüder dieses Klosters, nachwählen zu lassen.

104 Vgl. meine Dissertation, a. a. O., S. 69–73.

105 D. Lindner, a. a. O., S. 22 ff.

Kirchenämter zu Benefizien¹⁰⁶. Beide lehrten, daß das durch Inkorporation begünstigte Institut nicht das Eigentumsrecht, sondern das Nutznießungsrecht an dem inkorporierten Objekt erhalten hatte. Lindner schloß sich der zweiten, der Nutznießungstheorie, an; auch das Quellenmaterial zu den Waldhausener Pfarreinverleibungen gibt der zweiten Theorie recht.

Das Wesentliche der Pfarrinkorporation bestand also darin, daß das Nutznießungsrecht an der Pfarrpfürnde, an den Einkünften aus der Pfarre, einem zumeist höhergestellten kirchlichen Institut übertragen wurde. Die begünstigte Kirche erhielt dadurch wirtschaftliche Hilfe und weitgehenden Einfluß auf die Geschicke einer solchen Pfarre.

Der Empfänger — meist ein Stift — einverleibar der Pfarren hatte das Recht, Vikare in diesen Pfarren einzusetzen; der Propst oder Abt eines Konvents blieb der eigentliche Pfarrer (*parochus habitus* = *parochus in habitu*), der von ihm eingesetzte Vikar (*parochus actualis* oder *parochus in actu*) übte die pfarrlichen Rechte *de facto* aus¹⁰⁷. Als Vertreter kamen Konventualen der eigenen oder einer fremden Kommunität¹⁰⁸ oder Weltgeistliche in Frage. Erhielt der Propst mit der Inkorporation das Recht, den Vikar frei ein- und abzusetzen, dann darf man mit Lindner von einer „*incorporatio pleno iure*“ sprechen; diese begegnete uns bereits bei der Einverleibung der Pfarre St. Johann am Sarmingbach¹⁰⁹.

Wie bereits angedeutet, wurde der Zweck solcher Einverleibungen in der wirtschaftlichen Unterstützung — etwa eines Stiftes — gesehen. Notlagen und Krisen geistlicher Grundherrschaften sollten wenigstens teilweise durch Inkorporationen behoben werden. Daher leuchtet es ein, daß die Pfründe einer einverleibten Pfarre in erster Linie dem geförderten Institut zu nützen hatte, allerdings nicht ausschließlich; denn auch für den installierten Vikar mußte der Unterhalt aus dem Pfarrvermögen bestritten werden. Der Anteil, den jener erhielt, heißt die „*portio congrua*“, die Geld, aber auch Naturalien umfaßte¹¹⁰. Außerdem wurde auch das Gotteshausvermögen, das Fabriksgut, durch die Inkorporation für gewöhnlich nicht angetastet¹¹¹.

Für die Durchführung einer Inkorporation waren in der Hauptsache zwei kirchliche Stellen zuständig: der bischöfliche Ordinarius mit seinem Kapitel und die päpstliche Kurie.

2. Inkorporationen durch den Bischof

Die Pfarrkirche von Mitterkirchen, geweiht dem heiligen Apostel Andreas (30. November), ist bereits als Patronatskirche des Stiftes bekannt¹¹². Während der unruhigen, politisch verworrenen Zeit nach dem

109 Vgl. Anm. 58.

107 Ebd., S. 52.

108 Ebd., S. 55.

109 Vgl. Anm. 57.

110 Ebd., S. 63 ff.

111 D. Lindner, a. a. O., S. 41.

112 Vgl. S. 88.

Tode des letzten Babenbergers dürfte die Kommunität sehr gelitten haben: Brand und Feindseligkeiten hatten das Stift in Not gebracht. Um dieser zu begegnen, wandte sich Propst Friedrich an den Passauer Ordinarius mit der Bitte, die bisherige Patronatspfarre Mitterkirchen „pleno iure“ dem Stifte einzuverleiben. Bischof Otto ließ 1256 darüber eine Urkunde ausstellen, in der er mit Zustimmung seines Kapitels dem Verlangen des Propstes nachkam und jene Pfarrkirche „pleno iure“ ohne geistliche Begrenzung dem Stifte einverlebte¹¹³. Begründet wurde der Akt damit, das Stift wirtschaftlich unterstützen zu wollen. Die Höhe der Einkünfte ist unbekannt.

Münzbach und St. Thomas am Blasenstein: Ähnlich verhielt es sich mit der Laurentiuskirche zu Münzbach, deren Patrozinium am 10. August gefeiert wird; auch sie stand unter dem Patronat des Stiftes¹¹⁴. Münzbach wurde 64 Jahre später (1320, März 8.) der Kanonie inkorporiert. Anlaß dazu dürfte eine nicht näher bezeichnete Notlage der Kanonie gewesen sein, die die Baufähigkeit des Stiftsgebäudes und der Kirche verursacht haben mußte¹¹⁵. Bischof Adalbert von Passau inkorporierte mit Zustimmung seines Kapitels 1320 (März 8.) die Pfarrkirche samt der Kapelle St. Thomas (Blasenstein) dem Stift¹¹⁶. Etwa zehn Jahre später beauftragte Papst Johannes XXII. von Avignon aus drei Äbte, die Zwangslage des Stiftes Waldhausen zu untersuchen, um die Inkorporation dieser Pfarre mit der Kapelle auch im Namen des Papstes zu bestätigen. Dieser Auftrag wurde 1331 zugunsten des Stifts erfüllt¹¹⁷. Über Einkünfte aus dieser Pfarre ist kaum etwas bekannt. Es wird nur berichtet,

113 OÖ. UB, Bd. III, Nr. 235, S. 226: „... ad instantiam et petitionem dilectorum in Christo fratrum, Friderici prepositi et conventus sancti Johannis ev. in Walthousen pensatis eiusdem ecclesie defectibus, quos tum per incendia tum etiam maliciam hominum passa est, de concilio nostri capituli et voluntate ipsis in subsidium prebende sue ecclesiam in Mitterkirchen, cuius tamen ius habebatur primitivus patronatus, pleno iure contulimus perpetuo.“ D. h.: In bezug auf die inständige Bitte der in Christus geliebten Brüder, des Propstes Friedrich und des Konventes des hl. Johannes Ev. in Waldhausen, haben wir ihnen — um das Stift wegen verschiedener Nöte schadlos zu halten, die es durch Brand und Feindseligkeit erlitten hatte — auf den Rat und die Zustimmung unseres Kapitels zur Unterstützung ihrer Pfründe, die Kirche von Mitterkirchen, über die es das Patronatsrecht zuvor schon innehatte, für immer mit allen Vollmachten übertragen.

114 Vgl. S. 88.

115 OÖ. UB, Bd. V, Nr. 269, S. 256 (diese Urkunde ist nur als Transsumpt aus dem Jahre 1450, Dez., 19. — sehr stark beschädigt — auf uns gekommen): „Quatenus cum monasterium eorum predictum infelicibus successibus accrescentibus adeo sit facultatem temporalium commodo destitutum, quod omnia eius edificia tam pro cultu divino ibidem explendo, quam fratrum commodis observandis constructa minantur ruinam...“; d. h.: als insoweit ihr vorher erwähntes Kloster durch das Anwachsen unglückseliger Umstände sosehr der irdischen Mittel eben bar war, so daß alle Baulichkeiten, die für gottesdienstliche Verpflichtungen und auch die für die notwendige Bequemlichkeit der Brüder, einzustürzen drohen...

116 Ebd., „... Nos igitur eorum defectibus affectione intima condolentes matura deliberatione super hoc prehabita de consilio et consensu capituli nostri ecclesiam parrochiale in Münzbach cum capella sancti Thome sibi subiecta, in qua ius patronatus ad ipsos pacifice dinoscitur pertinere, cum omnibus iuribus et pertinentis suis ipsis annectimus“; d. h.: Wir empfinden also mit tiefster Zuneigung Schmerz über ihre (wirtschaftliche) Hilflosigkeit, und nach reiflicher Überlegung darüber und auf den Rat und Beschluß unseres Kapitels fügen wir ihnen die Pfarrkirche in Münzbach zusammen mit der ihr angegliederten Kapelle St. Thomas hinzu, in der ihnen bekanntlich das Patronatsrecht gültig zugehört, — mit allen Vollmachten und allem Zubehör.

117 OÖ. UB, Bd. V, Nr. 578, S. 570 (1331, Mai, 18.).

daß 1331 Propst Wisento aus dem Ertrag der inkorporierten Pfarre Münzbach jährlich 10 Tal. Wiener Pfennige in die Kleiderkammer seiner Kanonie stiftete, um eine bessere Bekleidung der Chorherren zu ermöglichen. Den Rest verwendete der Propst für den Bau und die Ausbesserung des Stiftes¹¹⁸. Wieviel also der Gesamtnutzen betrug, bleibt ungewiß.

Für die Art der Pfarrbesetzung gibt es nur ein einziges Zeugnis; ein Notariatsinstrument vom 15. September 1501¹¹⁹: Propst Konrad Schrott (Schratt) übertrug die Pfarre Münzbach dem Priester Johann Aczinger, der wahrscheinlich dem Weltklerus angehörte; ob er als „vicarius perpetuus“ oder als „vicarius amovibilis“ eingesetzt wurde, ist unsicher.

1530 wurde mit päpstlicher Erlaubnis, ebenso mit bischöflicher und landesfürstlicher, das Inkorporationsverhältnis des Stiftes zur Pfarre Münzbach gelöst¹²⁰.

Die bis 1347 zur Pfarre Münzbach gehörige Kapelle St. Thomas erhielt in diesem Jahr auf Grund einer Meßstiftung durch Herzog Albrecht II. einen ständigen Seelsorger aus dem Waldhausener Stift¹²¹. Daraus kann mit Recht der Schluß gezogen werden, daß sich St. Thomas seither von der ursprünglichen Pfarre zu lösen begonnen hatte. Es bleibt aber fraglich, ob St. Thomas bereits 1347 zu einer von Münzbach unabhängigen Pfarre wurde; mit Sicherheit läßt sich dies seit 1355 nachweisen; denn in einer Kaufurkunde (30. September) wurde ein Herr Konrad als Pfarrer von St. Thomas erwähnt¹²². Die enge geistliche und wirtschaftliche Bindung an das Stift hatte seit der Inkorporation von 1320 trotz Erhebung zur Pfarre weiterhin Geltung.

3. Die römische Kurie als Förderin des Stiftes

Päpstlicherseits wurden sechs Pfarren der Kanonie eingegliedert, von denen fünf seit den ersten Jahrzehnten der Stiftsgeschichte mit den Chorherren durch das Patronatsrecht verbunden waren; über die sechste Pfarre erhielt das Stift das Patronatsrecht erst kurz vor der Inkorporation¹²³.

Die Patronatspfarre St. Georgen am Wald¹²⁴ feiert ihren Kirchenheiligen am 23. April. — Um die Mitte des 14. Jahrhunderts kam das Stift durch die über ganz Europa verbreitete Pest in Schwierigkeiten, wahrscheinlich auch wirtschaftlicher Art. Es gibt allerdings keine Berichte darüber, wie viele Menschen im Herrschaftsbereich der Kanonie der Schwarze Tod hinweggerafft hatte, wie viele Untertanengüter dadurch

118 OÖ. UB, Bd. VI, Nr. 29, S. 34 (Waldhausen, 1331, September, 17.).

119 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 350.

120 H. Ferihumer, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, II. Abt.: Die Kirchen- und Grafschaftskarte, 7. Teil: Oberösterreich. Wien (1956), S. 491.

121 OÖ. UB, Bd. VII, Nr. 20 und 21, S. 19 f.

122 OÖ. UB, Bd. VII, Nr. 413, S. 423. — Vgl. dazu: H. Ferihumer, a. a. O., S. 492: Er setzt die Erhebung zur Pfarre zwischen 1500 und 1530 an. — Die angeführte Urkunde jedoch widerlegt seine Behauptung.

123 Vgl. S. 104.

124 Vgl. S. 88.

verfallen, wie viele Äcker deshalb verödet waren. Die Urkunde (1349, August 25.), die die Bitte des Propstes Heinrich an den päpstlichen Legaten Kardinal Guido um Einverleibung der Pfarre St. Georgen wiedergibt, spricht von schlechten Lebensverhältnissen des Stiftes¹²⁵: 1349 ersuchte Kardinal Guido, der sich in Znaim aufhielt, den Melker Abt, die Verhältnisse der Waldhausener Kommunität zu überprüfen. Der Bericht des Beauftragten mußte die Wirtschaftslage des Stiftes sehr trist geschildert haben, denn bereits am 4. September desselben Jahres wurde St. Georgen dem Stift eingegliedert¹²⁶. Sogleich schenkte Propst Heinrich sechs tal. Pfennige von den Einkünften der Gewandkammer der Kanonie¹²⁷. Sie dürften jedoch nur einen Teil der Gesamteinkünfte ausgemacht haben; schon 1351 setzte Bischof Gottfried von Passau die Abgabe des Pfarrers an das Stift mit 16 tal. Pfennigen jährlich fest¹²⁸. Es mochte dem Stift nicht immer gelungen sein, die Einkünfte von den inkorporierten Pfarren jedes Jahr pünktlich zu erhalten. So mußte z. B. 1378 Berthold von Währing, Propst zu St. Stephan in Wien, als Schiedsrichter eingreifen und Simon, den Vikar von St. Georgen am Wald, im Auftrage des Papstes dazu zwingen, die schuldigen Abgaben (= 16 tal. Pfennig) an das Stift zu entrichten¹²⁹. Als Ursache für das Versäumnis darf nicht etwa Zahlungsunwilligkeit des Vikars angenommen werden, sondern wirtschaftliche Not der ohnedies armen Pfarre St. Georgen am Wald.

130 Jahre später, nach dem angeführten Bescheid, wirft nochmals eine Urkunde Licht auf das Verhältnis zwischen Stift und der einverleibten Pfarre: 1508 übertrug Propst Konrad von Waldhausen dem Passauer Kleriker Blasius Lempeckh die Pfarre St. Georgen für drei Jahre; er wurde beauftragt, in dieser Zeit die Pfarrfunktion auszuüben. Dagegen gestattete ihm das Stift, ebensolange die Einkünfte für sich zu nützen¹³⁰. Es können aber nicht die gesamten Einnahmen gewesen sein, weil der Vikar jährlich 10 tal. Pfennig (fünf zu St. Georg und fünf zu St. Michael) zu leisten hatte¹³¹. Da die festgelegte Abgabe 16 tal. Pfennig ausmachte, ist anzunehmen, daß der Vikar sechs tal. Pfennig jährlich als einen Teil der „portio congrua“ erhielt; den anderen dürfte er in Naturalien empfangen haben. Die zeitliche Begrenzung der Amtszeit des genannten Vikars läßt darauf schließen, daß dieser als „vicarius amovibilis“ eingesetzt gewesen ist, diese Pfarre also „pleno iure“ inkorporiert worden war. Ob dieses Recht dem Stift seit der Inkorporation dauernd eigen war, ließ sich nicht herausfinden, da alle übrigen Quellen darüber verloren gegangen sind.

125 OÖ. UB, Bd. VII, Nr. 128, S. 126 (1349, August, 25.).

126 OÖ. UB, Bd. VII, Nr. 131, S. 129 (1349, September, 4.). Hiemit sei auch Ferihumers Meinung (a. a. O., S. 510) — er setzt das Jahr der Inkorporation dieser Pfarre 1399 an — richtiggestellt.

127 OÖ. UB, Bd. VII, Nr. 139, S. 137.

128 OÖ. LA, StA Waldh.: Hs. 2, Kopialbuch A, Nr. 28, S. 26.

129 OÖ. UB, Bd. IX, Nr. 419, S. 526.

130 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 371.

131 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 371.

Königswiesen, Kreuzen, Saxen. Am Beginn des Jahres 1399¹³² gelang es dem Stifte Waldhausen, die Anzahl seiner inkorporierten Pfarren um drei zu vermehren. In allen drei Pfarren hatte das Stift das Patronatsrecht bereits innegehabt¹³³. Es waren dies die Pfarrkirchen zu Königswiesen (Patrozinium Maria Himmelfahrt: 15. August), zu Kreuzen (St. Vitus: 15. Juni) und zu Saxen (St. Stephan: 26. Dezember). Grund für die Inkorporation waren die Lasten, die das Stift bedrückten¹³⁴; außerdem überstieg die Schätzung der gesamten Einkünfte nicht einmal die Grenze von 100 Mark Silber: Hiemit wird zum erstenmal eine abgerundete, ungefähre Angabe der Waldhausener Gesamteinkünfte angegeben¹³⁵.

Die Bedingungen, die Papst Bonifatius IX. dem Stifte bei der Eingliederung dieser drei Pfarren auferlegte, waren in allen drei Fällen die gleichen: Die amtierenden Rektoren, Hermann in Königswiesen, Johann von Amstetten in Kreuzen und Johann Munnich in Saxen, mußten resignieren und pensioniert werden¹³⁶. Weiters wurde gefordert, diesen Herren zeit ihres Lebens seitens des Stiftes eine angemessene Rente auszusetzen¹³⁷. Die Höhe der Rente blieb ungenannt. — Ungenannt blieb auch der Betrag, der aus diesen Pfarren an die Chorherrengemeinschaft entrichtet werden mußte.

Südwestlich von Königswiesen liegt die Filialkirche Mönchdorf, in der der Rektor von Königswiesen auch pfarrlichen Verpflichtungen nachzukommen hatte. Darüber brach jedoch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwischen dem Pfarrer Stephan von Königswiesen und den Vogtleuten zu Mönchdorf ein Streit über die Besetzung der Filialkirche aus, den Reinprecht von Wallsee, Hauptmann ob der Enns, 1439 zugunsten der Vogtleute entschied¹³⁸, was noch im selben Jahr der Passauer Ordinarius Leonhard bestätigte¹³⁹. Wir wissen nicht, ob nicht bei der Größe der Königswiesener Pfarre für gewöhnlich ein Priester den Dienst in Mönchdorf versah. Ob nun aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Mangel an geeigneten Hilfspriestern die Filialkirche unbesetzt geblieben war, kann nicht entschieden werden.

Manchmal dienten die Pfründen inkorporierter Pfarrkirchen verdienstvollen Angehörigen der Kommunität als ruhige, einträgliche Altersposten.

132 H. Ferihumer, a. a. O., S. 493: Hier liegt wiederum eine Verwechslung vor: Denn Ferihumer setzte die Inkorporation Königswiesens um 1349 an. So verwechselte er die Inkorporationsdaten der Pfarre St. Georgen und der Pfarre Königswiesen (vgl. Anm. 126).

133 Vgl. S. 88.

134 OÖ. UB, Bd. XI/3, Nr. 877, S. 731: „Nos . . . in relevamen onerum ipsis preposito et conventui ac monasterio pro tempore incumbencium, auctoritate apostolica in perpetuum unimus, annectimus et incorporamus.“ D. h.: Zur Linderung der Lasten, die sie, den Propst, den Konvent und das Kloster zur Zeit bedrückten, vereinigen, verbinden und einverleiben wir für immer auf Grund apostolischer Vollmacht. . . .

135 Ebd., „ . . . prefato monasterio, cuius centum marcharum argenti puri fructus, redditus et proventus secundum communem extimacionem valorem annum, ut asseritur, non excedunt“; d. h.: . . . dem vorhergenannten Kloster, dessen Feldertrag, Einkommen und Einkünfte nach allgemeiner Schätzung 100 Mark reinen Silbers jährlich nicht überschreiten, wie bestätigt wird.

136 OÖ. LA, StA Waldh.: Hs. 2 = Kopialbuch A, Nr. 121, S. 104.

137 OÖ. LA, StA Waldh.: Hs. 2 = Kopialbuch A, Nr. 122, S. 105.

138 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 255.

139 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 256.

So wurde 1487 dem resignierenden Propst Erhard Saumarkter die Pfarrkirche Königswiesen zuerkannt¹⁴⁰. Seine Einkünfte sind unbekannt; doch ist es möglich, daß der resignierte Propst jene Einkünfte, die dem Stift zugestanden wären, für sich in Anspruch genommen hat¹⁴¹. Daraus ergibt sich, daß die Einkünfte einer einverleibten Pfarre zeitweise dem Stifte keinen Nutzen gebracht haben.

Über die Besetzung der genannten drei Pfarren ist nur wenig bekannt; lediglich über die der Pfarre Saxen sind Quellen vorhanden. 1482 setzte Propst Erhard den Passauer Kleriker Stephan Zeiler gegen eine jährliche, nicht näher bezeichnete Zahlung als Vikar ein. Zeiler hatte zuvor auf alle Rechte, die er in den Pfarren Saxen und Mitterkirchen besessen hatte, verzichten müssen¹⁴². 1514 wurden die Rechte des installierten Vikars von Saxen erweitert¹⁴³. — Propst Konrad besetzte die Pfarre wiederum mit einem Weltpriester der Diözese Passau, Kaspar Mehlmeisl. Der Priester wurde „vicarius inamovibilis“, das heißt, „vicarius perpetuus“. Mit der Pfarre erhielt er auch deren Pfründe, für die er dem Stift 18 tal. Pfennige zu geben hatte. Der ausdrückliche Vermerk, daß er auch über seine Habe letztwillig verfügen dürfe, läßt den Schluß zu, daß gewöhnlich eine solche Verfügung den Vikaren nicht gestattet war. — Diesen beiden Zeugnissen nach zu schließen, hatte Waldhausen die Pfarre Saxen nicht „pleno iure“ inkorporiert erhalten, sondern nur einfach. Wohl gehörte die Pfarrpfründe „ius usus proprios“ dem Stift, es besaß aber keine bischöfliche Jurisdiktionsrechte in dieser Pfarre¹⁴⁴.

Über die Pfarre Kreuzen ist nichts, als eben die Nachricht von der Inkorporation selbst bekannt.

Leobendorf (NÖ.). Über diese Pfarre (nördlich von Korneuburg) hatte bis 1451 der Landesfürst das Patronatsrecht inne. Eine unvollständige Urkunde¹⁴⁵ meldet, daß Friedrich III. mit päpstlicher Erlaubnis die Pfarre Leobendorf dem Stifte Waldhausen abtrat, wofür ihm das Kloster die Pfarren Grein und Simonsfeld überließ, ebenso die Pfarre Kreuzen. In Grein und Simonsfeld hatte das Stift nur das Patronatsrecht¹⁴⁶, das mit größter Wahrscheinlichkeit an den Landesfürsten ging. Die Pfarre Kreuzen war Patronatspfarre und inkorporierte Kirche des Stiftes¹⁴⁷. Sicher fiel das Patronatsrecht über Kreuzen an den Landesfürsten; auch die Inkorporationsverhältnisse zwischen Stift und Pfarre dürften gelöst worden sein; denn die päpstlichen Bestätigungen erwähnten die Pfarre Kreuzen nicht mehr unter den inkorporierten Kirchen des Stiftes¹⁴⁸.

140 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 235.

141 Zum Vergleich: Der 73 Jahre später — 1560 — wegen Erblindung und Krankheit resignierende Propst Michael Sonnleitner erhielt im Stift Zeit seines Lebens Wohnung, Kost und Pflege; dazu noch jährlich 52 fl, d. h.: jede Woche ein Gulden, den er für sich verwenden konnte (OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 440).

142 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 316.

143 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 429.

144 D. Lindner, a. a. O., S. 42 und 43.

145 F. X. Pritz, a. a. O., S. 342 f.

146 Vgl. S. 88.

147 Vgl. S. 88 und 103.

148 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 304, 321 und 367.

Umgekehrt weist die Exemtionsurkunde (1507) des Papstes Julius II. die Pfarre Leobendorf als eine dem Stift inkorporierte Pfarre aus¹⁴⁹. Daher darf angenommen werden, daß die Inkorporationsurkunde für diese Pfarre, die zwischen 1451 und 1507 ausgestellt worden sein mußte, verloren gegangen ist. — Der Pfarrkirche in Leobendorf dürfte auch die Kirche in Stetten (östlich von Leobendorf) angehört haben: 1345 erlaubte Herzog Albrecht II. von Österreich den Leuten in Stetten einen ständigen Seelsorger dort ansässig zu machen; dieser mußte jedoch die Stettener Kirche vom Pfarrer Leobendorfs empfangen und dafür jährlich ein tal. Wiener Pfennige steuern¹⁵⁰. Die Abhängigkeit Stettens von Leobendorf hat wahrscheinlich auch eine indirekte Abhängigkeit vom Stifte Waldhausen mit eingeschlossen. — Gründe für die Einverleibung Leobendorfs sind nicht erfaßbar: Entweder stand hinter diesem Erwerb eine wirtschaftliche Absicht, oder die Kanonie wurde durch undurchschaubare Umstände gezwungen, die Pfarre Leobendorf gegen die drei oberösterreichischen Pfarren einzutauschen.

Neustadtl (NÖ.). Inhaber des Patronatsrechtes war die Augustiner Kanonie¹⁵¹. In dem für sie ausgestellten Inkorporationsdiplom von 1480 wurde behauptet, daß die Kirche des heiligen Jakobus (25. Juli) in Neustadtl bis zu diesem Datum dem Kollegiat Ardagger inkorporiert gewesen war¹⁵². Doch erschien das rechtliche Verhältnis zwischen Neustadtl und dem Kollegiat Ardagger stets unklar, wie wiederholte Streitigkeiten zwischen Waldhausen und Ardagger um diese Pfarre zeigten¹⁵³. Eine solche Meinungsverschiedenheit mußte vor 1480 die beiden Klostergemeinschaften wiederum entzweit haben, so daß ein Eingreifen höherer kirchlicher Instanz notwendig wurde. Daher beauftragte der päpstliche Legat in Deutschland, Bischof Alexander von Forli, die Abte des Wiener Schottenstiftes und der Zisterze Baumgartenberg, dem Waldhausener Kolleg die umstrittene Pfarre zu inkorporieren: Ardagger verzichtete auf alle Rechte, wogegen die Augustiner sich bereit erklären mußten, jährlich einen Beitrag von 18 tal. Pfennige an das Kollegiat zu entrichten¹⁵⁴. Die Einkünfte aus dem neuen Inkorporationsverhältnis sind nicht aufgezählt; sie lagen vermutlich um einiges höher als die Entschädigung an Ardagger.

Das Spital in St. Nikola (Strudengau). Im Hospital zu Sankt Nikola stiftete Herzog Albrecht II. von Österreich 1351 eine ewige Messe¹⁵⁵. Propst und Konvent übernahmen auf Wunsch ihres landesfürstlichen Vogtes das Spital an der Donau. Da der Erwerb des Spitals und der dazugehörenden Güter für die Abrundung des stiftsherrlichen Besitzes an der Donau von Bedeutung war, soll versucht werden, über Gründung und Dotation des Spitals ein Bild zu erhalten. Als einzige

149 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 367.

150 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 418.

151 Vgl. S. 90 f.

152 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 310.

153 Vgl. dazu S. 90 f.

154 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 310.

155 OÖ. UB, Bd. VII, Nr. 227, S. 229.

Quelle dafür gilt das päpstliche Schutzprivileg Lucius' III. aus den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts¹⁵⁶. In den ersten Jahrzehnten des Bestehens des Stiftes Säbnich-Waldhausen gründete Beatrix, die Gemahlin Walchuns III. und Schwägerin des Stifters von Baumgartenberg und Säbnich, als Witwe auf ihrem Gut an der Donau namens Pahin ein Hospiz und eine Kirche¹⁵⁷. Die Dotation für das Hospiz war äußerst reichlich: Sie umfaßte im ganzen Einkünfte von 55 Mansen, weiters einen Hof, vier Weingärten, einen Acker und einen Neubruch. Die Identifizierung der Güter gestaltete sich sehr schwierig, manche sind unauffindbar: 18 Mansen auf dem „Satel“ (Sattel = Höhenrücken zwischen Sarming und Dimbach: Sattelgay, OÖ.), drei Mansen in „Elmpach“ (Elmbach, Pfarre Windhaag bei Freistadt?), neun Mansen in „Hundorf“ (Hundsdorf, Pfarre Gutau ?), zwei Mansen in „Hohenwert“ (Hohenwart, Pfarre Minichreith, NÖ. ?), neun Mansen in „Teuffenbach“ (Tiefenbach, Pfarre Neustadtl, NÖ. ?), zwei Mansen in „Stralindorf“ (unauffindbar) und zwölf Mansen im „Enstale im dorf, das Obelach“ (= Öblarn, oberes Ennstal, Steiermark) genannt wird, ein Allodialgut der Klamer. Weiters erhielt das Spital einen Wald namens „Dachsperig“ (Daxberg, Pfarre Waldhausen, oder Dachberg, Pfarre Neustadtl ?). Zur Ausstattung gehörten auch Weingärten, einer in „Entenberg“ (unauffindbar)¹⁵⁸ und ein Hof und drei Weingärten mit Äckern in „Rubindorf“ (Rohrendorf in der Wachau ?). Auch wurden ein Acker und ein Neubruch dem Spital übergeben, ohne die Lage zu nennen.

Das Hospiz und seine Güter wurden unter den Schutz des heiligen Petrus gestellt, wofür das Spital jährlich ein Goldstück zu zinsen hatte¹⁵⁹. Durch den päpstlichen Schutz wurden das Hospital und die Kirche dem Jurisdiktionsbereich der Pfarre St. Johann am Sarmingbach und damit auch jenem des Stiftes Säbnich-Waldhausen entzogen. Erst durch die Anordnung Herzog Albrechts II. von 1351¹⁶⁰, im Spital von St. Nikola einen

156 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 267, S. 394 f.

157 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 267, S. 394: „... Dilecta nobilis mulier Beatrix de Chlamb predium quoddam iuxta litus Danubii, quod Pahin dicitur, beato Petro . . . obtulit et ibi hospitale ad peregrinorum usus et aliorum transeuncium construere cepit et ecclesiam fabricare . . . pro sua et suorum sanguineorum animarum salute de assensu nobilis mulieris Adelheidis filie ipsius et mariti eiusdem H(ermanni) scilicet Comitis de Velburg et O(ttonis) filii eorum . . .“ D. h.: Die Liebwerte Gräfin Beatrix von Klam hat ein bestimmtes Gut an der Donau, namens Pahin, dem hl. Petrus angeboten . . . und dort begonnen, ein Hospiz zum Nutzen der Pilger und anderer Vorbeiziehender zu errichten und eine Kirche zu bauen — zu ihrem Heil und zum Heil der Seelen ihrer Blutsverwandten. Es stimmten ihr bei ihre Tochter, die Gräfin Adelheid, und deren Gemahl, Hermann, Graf von Velburg, und beider Sohn, namens Otto.

158 F. X. Pritz, a. a. O., S. 310, glaubte, den Weingarten in der Gegend um Krems suchen zu müssen.

159 OÖ. UB, Bd. II, Nr. 267, S. 394: „... Beatrix de Chlamb predium quoddam iuxta litus danubii, quod Pahin dicitur, beato Petro sub unius aurei censu annis singulis exhibendo pie devocionis intuitu obtulit . . . Nos autem . . . sub beati Petri et nostra productione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus . . .“; d. h.: Beatrix von Klam bot aus Frömmigkeit ein bestimmtes Gut an der Donau namens Pahin dem hl. Petrus an, wofür jährlich ein Zins von einem Goldstück gezahlt werden muß. Wir aber nehmen diesen Ort unter den Schutz des hl. Petrus und auch unter unseren . . . und wir stellen ihn unter den starken Schutz des vorliegenden Schreibens.

160 OÖ. UB, Bd. VII, Nr. 227, S. 229.

Konventualen des Stiftes Waldhausen als ständigen Seelsorger zu stationieren, wurde der Kanonie in diesem Bereich der Einfluß gesichert.

Die Kurie erwies sich nicht nur durch Inkorporationen als Förderin des Stiftes, sondern auch durch die Bereitwilligkeit, Inkorporationen immer wieder zu bestätigen.

Eine während des Pontifikates Sixtus' IV. 1483 in Rom ausgestellte, jedoch verloren gegangene Urkunde ist durch das Transsumpt von 1515 (Jänner 15.) überliefert. Sie bestätigte lediglich die Einverleibung von fünf Pfarren: Mitterkirchen, Königswiesen, Saxen, St. Georgen am Wald und Münzbach¹⁶¹. Wesentlich genauere Bestimmungen enthielt das um 24 Jahre jüngere apostolische Breve Julius' II. Es richtete sich vor allem gegen Einmischungen des Passauer Bischofs in Angelegenheiten des Stiftes und gewährte die Exemtion für die dem Stift Waldhausen inkorporierten Pfarren¹⁶². Dem Breve war eine Supplik des Propstes an den Papst vorausgegangen, worin darauf verwiesen wurde, daß die Pfarren Leobendorf und Saxen seit geraumer Zeit inkorporiert seien und mit Weltpriestern oder eigenen Kanonikern besetzt würden. Zugleich bat der Propst, dem Bischof von Passau jede Einmischung verbieten zu wollen, vor allem, was die Kollation und Provision angehe; der Papst solle alle jene bischöflichen Verfügungen für ungültig erklären, denen Propst und Konvent nicht zustimmen könnten. Zuletzt wurde vom Papst verlangt, alle dem Stift inkorporierten Pfarren von der bischöflichen Jurisdiktion auszunehmen. — Im Auftrage des Papstes Julius' II. sprachen der Abt des Trinitätsklosters in Wiener Neustadt und der Propst von Wiener Neustadt am 16. Juni 1507 diese Befreiung für folgende Pfarren aus: Leobendorf, Saxen, Königswiesen, St. Georgen am Wald, Münzbach, St. Thomas am Blasenstein, Mitterkirchen und Neustadt¹⁶³. Sarmingstein erwähnte die Exemtionsurkunde nicht; der Grund dafür dürfte wohl der gewesen sein, daß der Passauer Ordinarius die Rechte des Stiftes in dieser Pfarre kaum zu schmälern versucht hatte.

An diesen Beispielen ist zu sehen, daß seit dem 14. Jahrhundert, besonders aber im 15. Jahrhundert, die Päpste oder ihre Gesandten ohne Mitwirkung der zuständigen Bischöfe Inkorporationen vornahmen oder darüber Bestätigungen ausstellten, ja manchmal sogar — wie oben angeführt — im Gegensatz zu den Bischöfen Entscheidungen trafen¹⁶⁴. Ursache dafür waren die steigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kurie, die es nun unternahm, die Inkorporationen finanziell sich zunutze zu machen. Sie eröffnete sich dadurch eine beträchtliche Einnahmequelle¹⁶⁵. Es bestehen zwar keine Angaben darüber, welche Gebühren das Stift an die Kurie zu leisten hatte, doch gibt Zedinek einige Beträge an, die gewisse Schlüsse zulassen: Melk entrichtete um die Mitte des

161 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 321.

162 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 367.

163 OÖ. LA, StA Waldh., Urks. Nr. 367.

164 W. Zedinek, a. a. O., S. 168 f.

165 Ebd., S. 172 f.

14. Jahrhunderts 706 Silbergulden, Klosterneuburg 100 für eine 1399 inkorporierte Pfarre, und Göttweig 1495 für vier Pfarren 200 ungarische Gulden¹⁶⁶. Es dürfte also auch das Stift Waldhausen bedeutende Summen für die päpstlicherseits vorgenommenen Inkorporationen, Bestätigungen und Exemtionen einverleibter Pfarren an die römische Kurie abgeführt haben. Die hohen Summen, die man dafür opferte, zeigen, welchen Wert inkorporierte Kirchen für die Klöster hatten.

Schl u ß

Fassen wir also zusammen: Das Stift Waldhausen erhielt zwischen 1147 und 1399 sieben Pfarren und eine Kapelle inkorporiert: Sarmingstein, Mitterkirchen, Münzbach, die Kapelle St. Thomas, später zur Pfarre erhoben, St. Georgen am Wald, Königswiesen, Kreuzen und Saxen. — 1451 wurde die inkorporierte Pfarre Kreuzen mit zwei Patronatskirchen (Grein und Simonsfeld) gegen die Pfarre Leobendorf ausgetauscht. — 1480 gesellte sich als letzte die Pfarre Neustadtl hinzu. 1507 zählte das Stift mit Sarmingstein neun inkorporierte Pfarren.

Abgesehen von der Waldhausener Patronatskirche Pabneukirchen, die dem Kollegium in Pulgarn einverleibt wurde¹⁶⁷, fehlen für die Pfarrkirchen Waldhausen und Dimbach¹⁶⁸, die mit dem Stift engstens verbunden waren, die Inkorporationsdiplome.

Hervorzuheben ist noch die Verlegung des Pfarrsitzes von Sarmingstein nach St. Nikola — wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts¹⁶⁹.

Von den insgesamt elf inkorporierten Pfarren dürften die Pfarrkirchen Waldhausen, Dimbach, St. Nikola, Mitterkirchen, Münzbach (bis 1530), St. Thomas am Blasenstein, St. Georgen am Wald, Königswiesen und Neustadtl „pleno iure“ einverleibt worden sein. Leobendorf und Saxen sind vermutlich nur „einfach“ inkorporiert gewesen.

Die Einkünfte aus diesen Pfarren für das Stift kennen wir kaum in vollem Umfang; nicht viel ist auch über die „portio congrua“, über die Dotierung der Vikare und ihrer Hilfspriester, bekannt. Ohne Zweifel bedeuteten aber die inkorporierten Pfarren einen wirtschaftlichen Gewinn. Auch stellten sie untergeordnete Zentren des Stiftes vor allem in jenen Gebieten dar, in denen stiftliche Güter gestreut lagen.

¹⁶⁶ Ebd., S. 173 f.

¹⁶⁷ H. Ferihumer, a. a. O., S. 508: Pabneukirchen ging der Kanonie Waldhausen als Patronatspfarre bald verloren. Gemäß dem Lonsdorfer Verzeichnis waren die Herren von Kapellen Kollatoren der Pfarre; Eberhard II. Kapeller schenkte die Pfarre dem Hl.-Geist-Kloster Pulgarn. 1431 inkorporierte sie Papst Eugen IV. diesem Stift.

¹⁶⁸ H. Ferihumer, a. a. O., S. 509: Das Werden der Pfarre ist urkundlich nicht sichergestellt.

¹⁶⁹ H. Ferihumer, a. a. O., S. 508: Die Ursache für die Verlegung ist nicht bekannt. Eine neuerliche Inkorporation der neuen Pfarre St. Nikola erwies sich als unnötig, weil es sich nur um eine Verlegung des Pfarrsitzes handelte. Das Pfarrgebiet wurde weder erweitert noch verringert. Nur hieß die Pfarre St. Johann am Sarmingbach (= Sarmingstein) seither St. Nikola.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: [113a](#)

Autor(en)/Author(s): Müller Hubert Fr. X.

Artikel/Article: [Die kirchenrechtlichen Verhältnisse des Augustiner-Chorherrenstiftes Waldhausen im Spätmittelalter. Seine Anfänge und sein Pfarfnetz. 73-108](#)